



Impressum

© Kanton Graubünden, 1. Auflage 2020

Verfasserin und Verfasser: Tanja Rietmann, Universität Bern; Hans Utz, Pädagogische Hochschule Luzern

zu beziehen bei:

Lehrmittel Graubünden, Auslieferung, Somedia Production AG Sommeraustrasse 32, Postfach 491, 7007 Chur, lmv@somedia.ch, Telefon 081 255 54 53

unter: www.lmv.gr.ch (Download unter der Artikelnummer 01.2490)

Sorge oder Zwang?

Fürsorgerische Zwangsmassnahmen im Kanton Graubünden Begleitdokumentation Sekundarstufe I

Einführung in die Arbeit mit dem Leseheft.....	3
Leseheft und Begleitdokumentation	3
Kompetenzorientierung nach Lehrplan 21	3
Arbeit mit Leseheft und Begleitdokumentation	4
Fachliche Einführung	4
Das Thema im Geschichtsunterricht	7
1. Familie Albin (Name geändert): Familienauflösung und Fremdplatzierung der Kinder..	8
Sachinformationen.....	8
Methodische Hinweise	11
Fall 1: Familie Albin (Name geändert)	12
2. Uschi Waser: Schutzloses Opfer des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse»	14
Sachinformationen.....	14
Methodische Hinweise	17
Fall 2: Uschi Waser	18
3. Cornelia Studer: Hinter den Fassaden eines Heims	20
Sachinformationen.....	20
Methodische Hinweise	22
Fall 3: Cornelia Studer.....	23
4. Florian Branger: Zwischen Strafe und Versorgung	25
Sachinformationen.....	25
Methodische Hinweise	27
Fall 4: Florian Branger	28
5. Ruedi Hofer (Name geändert): Missbrauch, Ausbeutung und Wiedergutmachung	30
Sachinformationen.....	30
Methodische Hinweise	32
Fall 5: Ruedi Hofer (Name geändert)	33

Einführung in die Arbeit mit dem Leseheft

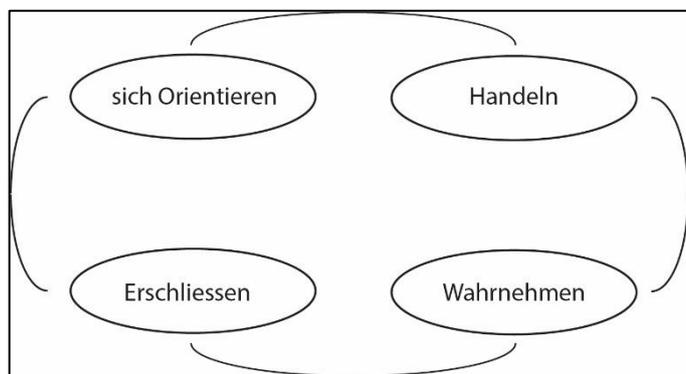
Leseheft und Begleitdokumentation

Das gedruckte Leseheft ist nicht ausschliesslich als Lehrmittel gedacht, sondern auch für ein breiteres Publikum angelegt. Dieser zweifache Verwendungszweck entspricht dem im Lehrplan 21 postulierten Prinzip der Geschichtskultur: Schulen sollen sich mit Medien beschäftigen, die ausserhalb der Schulzimmer zirkulieren (gedruckten Medien, Ton- und Filmquellen, Denkmälern und Zeitzeuginnen/Zeitzeugen).

Das Leseheft ist zwar im Hintergrund didaktisch aufbereitet, aber enthält weder Aufgabenstellungen noch Raum zum Notieren. Beides zur Verfügung zu stellen ist die Aufgabe dieser Begleitdokumentation. Auf ihren Aufgabenblättern speichern die Schüler*innen ihre Gedanken so, dass sie unabhängig vom Leseheft weiterarbeiten können.

Kompetenzorientierung nach Lehrplan 21

Die Arbeitsblätter sind ausgerichtet auf kompetenzorientierten Unterricht gemäss dem Lehrplan 21 mit den vier definierten Handlungsaspekten Wahrnehmen – Erschliessen – sich Orientieren – Handeln. Konkret werden die folgenden Kompetenzstufen geschult:



RZG 5.1c) Die Schüler*innen können zu einem wichtigen Ereignis der Schweizer Geschichte im 20. Jahrhundert Ursachen, Verlauf und Folgen aufzeigen.

RZG 8.1d) Die Schüler*innen können zu aktuellen Problemen und Kontroversen Stellung beziehen, dabei persönliche Erfahrungen im schulischen und ausserschulischen Alltag einbeziehen und die Position begründen.

RZG 8.2c) Die Schüler*innen können historische Beispiele schildern, die zu einer besseren Durchsetzung der Kinder- und Menschenrechte geführt haben.

Die Arbeit mit dem Leseheft und dieser Begleitdokumentation richtet sich ferner nach folgenden didaktischen Prinzipien:

- *Personifizierung*: Die Schüler*innen versetzen sich in die Situation von Menschen, die damals von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen betroffen waren.
- *Exemplarität*: Die Einzelfälle wurden so ausgewählt, dass sie auf früher gängige Normen, Ansichten und verbreitete Handlungsweisen hinweisen.
- *Mehrperspektivität*: Die mit den fürsorgerischen Zwangsmassnahmen verbundenen Konflikte werden aus mehreren Perspektiven beleuchtet: nämlich derjenigen der Betroffenen, der Behörden, der am Rande Beteiligten und der öffentlichen Kritikerinnen und Kritiker.
- *Kontroversität*: Die damaligen fürsorgerischen Zwangsmassnahmen werden aus heutiger Sicht heftig kritisiert. Doch auch heute finden noch Eingriffe in die persönliche Sphäre von Menschen statt mit der fürsorgerischen Begründung, sie müssten vor sich selbst oder die Gesellschaft müsste vor ihnen geschützt werden. Die Kenntnis der vergangenen Praxis hilft, in der Gegenwart eine differenzierte Position einzunehmen.
- *Urteilskompetenz*: Die Kontroversität fordert zu einer Stellungnahme und ihrer Begründung heraus.
- *Aktualitätsbezug*: Die im Leseheft behandelten Fälle liegen einige Jahre zurück, im Allgemeinen in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Die Diskussion über zentrale Problemfelder ist jedoch aktuell. Erst seit wenigen Jahren werden Betroffene rehabilitiert und erhalten einen Solidaritätsbeitrag.

- *Quellenarbeit*: Die Schüler*innen erhalten zwar Grundinformationen durch einen Verfasser-text. Aber wesentliche Aspekte arbeiten sie aus Originalquellen heraus. Dadurch, dass diese meist faksimiliert abgedruckt sind, wird der Quellencharakter betont.
- *Narrativität*: Die Schicksale werden in der ersten Hälfte der Fallschilderung erzählt; die Schüler*innen können diese Erzählung auf ihre Informationen hin rezipieren. In der zweiten Hälfte führen die Schüler*innen die Erzählung selbstständig durch Interpretieren von Quellen weiter.

Arbeit mit Leseheft und Begleitdokumentation

Die Arbeit mit dem Leseheft und den Arbeitsblättern sind in erster Linie konzipiert für den *auftragsbasierten Unterricht*: Die Schüler*innen beschäftigen sich einzeln oder in Gruppen mit Aufgaben, die sich auf das Leseheft beziehen. Innerhalb dieser Unterrichtsform ist ein *arbeitsteiliges Vorgehen* vorgesehen: Die Schüler*innen beschäftigen sich in Gruppen oder einzeln mit je einem bestimmten Schicksal und bereiten sich vor, dieses mit ihren Erkenntnissen in einer Austauschrunde (Gruppenpuzzle) oder in einer Präsentation (Plenum) der Klasse vorzustellen.

Alternative: Es ist auch möglich, einzelne oder gar alle Fälle mit dem Klassenplenum zu behandeln.

Die Arbeitsblätter scheinen ungleich viele Aufgaben zu enthalten; das rührt daher, dass einzelne unterteilt oder umfangreicher ausgestaltet sind; der Arbeitsaufwand dürfte sich in etwa ausgleichen. Je eine Aufgabe pro Fall ist so gestaltet, dass sie sich als Leitfrage für eine kleine Präsentation der Arbeit im Klassenplenum eignet. Sie kann mit einem entsprechenden zusätzlichen Vorbereitungsauftrag erweitert werden, etwa: «Bereitet eine 5-minütige Präsentation mit 5–7 Stichwörtern auf einem Blatt (zu projizieren auf dem Visualizer) vor.» Es handelt sich bei Fall 1 um die Aufgabe 7, bei Fall 2 um Aufgabe 6, bei Fall 3 um Aufgabe 7, bei Fall 4 um Aufgabe 6 und bei Fall 5 um Aufgabe 7.

Quellen und Darstellungen werden als Dokumente bezeichnet und mit dem Buchstaben D abgekürzt (D1, D2 usw.).

Fachliche Einführung

Die Einleitung zum Leseheft enthält eine erste kurze fachliche Einführung (S. 3f.). Für den Unterrichtsgebrauch ist nach diesem Kapitel eine Verbindung mit Themen des Geschichtsunterrichts skizziert.

Sammelbegriff «fürsorgerische Zwangsmassnahmen»

Der Begriff der «fürsorgerischen Zwangsmassnahmen» bezeichnet als historischer Begriff verschiedene Massnahmen, die etwa von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis in die 1970er-Jahre angewandt wurden: die Fremdplatzierung von Kindern und Jugendlichen in Anstalten und Pflegefamilien, den Entzug des elterlichen Sorgerechts, die Unterbringung Erwachsener in Arbeitsanstalten, die Auflösung ganzer Familien, die Anordnung des Wohnortswechsels unterstützungsbedürftiger Familien oder die Entmündigung Erwachsener. Auch Zwangssterilisationen oder Zwangsadoptionen zählen dazu. Gemeinsam ist diesen Massnahmen, dass sie die Grundrechte der Menschen beschnitten und tief in die Sphäre der persönlichen Freiheit eingriffen. Auch die Verdingung von Kindern an Arbeitsplätze, zumeist in der Landwirtschaft aber auch in Haushalten oder in der Hotellerie, wird mit dem Begriff der «fürsorgerischen Zwangsmassnahmen» verknüpft. Zwar waren es oftmals die Eltern, die, getrieben von Armut und aus Not, ein Kind dauerhaft oder saisonal als Arbeitskraft weggaben oder in ein Heim steckten. Doch auch hier stand der Staat in der Verantwortung: Es war seine Pflicht, Kinder vor Missbrauch und Ausbeutung zu schützen und die Aufsicht über Pflegeplätze und Heime auszuüben. Um die gesamte Thematik zu fassen, wird vielfach die breitere Bezeichnung «fürsorgerische Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen» verwendet.¹

¹ Zum Beispiel im *Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981*. Das Bundesgesetz anerkennt, dass den Betroffenen Unrecht angetan worden ist. Es regelt die Auszahlung von Solidaritätsbeiträgen, sorgt für die wissenschaftliche Aufarbeitung des Themas, bestimmt, dass

Wurzeln im kantonalen Armenrecht des 19. Jahrhunderts

Die fürsorgerischen Zwangsmassnahmen wurzeln vor allem im kantonalen Armenrecht des 19. Jahrhunderts. Eine Bündner Armenordnung aus dem Jahr 1857 bestimmte zum Beispiel, dass Personen, die «arbeitsscheu» oder «liederlich» waren, in eine Arbeitsanstalt interniert werden konnten. Dort sollten sie mit «bessernder Zucht» zu «brauchbaren Gliedern» der Gesellschaft gemacht werden. Es herrschte die Auffassung, dass unterstützungsbedürftige Menschen ihre Notlage selbst verschuldet hatten, da sie faul wären und ihr wenig Hab und Gut verschwendeten. Hier sollte strafend und disziplinierend zugegriffen werden. Das Regime in Arbeitsanstalten war ähnlich wie in Gefängnissen. Armenpolitik und Kriminalpolitik wiesen Überschneidungsbereiche auf. Die Idee, dass man Menschen disziplinieren, erziehen und dadurch «bessern» sollte, begann sich ungefähr seit dem 18. Jahrhundert (Aufklärung) nach und nach zu verbreiten. Dieses Gedankengut fand sowohl Eingang in die Strafpolitik (wo zuvor der Gedanke der Vergeltung dominierte) als auch in die Armenpolitik.

Fürsorgerische Zwangsmassnahmen wurden in der Schweiz im Zeichen einer repressiven Sozialpolitik bis weit in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts hinein fortgeführt. Die Massnahmen verloren im Laufe des 20. Jahrhunderts ihren ausschliesslichen Bezug zu Armut und Fürsorgebedürftigkeit. Betroffen waren aber weiterhin vor allem Menschen in schwierigen sozialen und wirtschaftlichen Situationen, die herrschende, enge bürgerliche Normvorstellungen verletzten.

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB): Zentrale Rechtsgrundlage im 20. Jahrhundert

Die wichtigste Rechtsgrundlage für die Anwendung fürsorgerischer Zwangsmassnahmen war ab 1912 das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB). (Kantonale Gesetze, die Zwangsmassnahmen ermöglichten – zum Beispiel Versorgungen in Arbeitsanstalten –, existierten parallel weiter.) Das ZGB ermöglichte den Entzug der elterlichen Gewalt, die Fremdplatzierung von Kindern, die Entmündigung oder auch die Anstaltsunterbringung von Erwachsenen. Es war stark einem präventiven Gedankengut verpflichtet: Die Behörden sollten bei verschiedenen Zuständen wie «Gefährdung» oder «Verwahrlosung» zugreifen, auch dann, wenn eine Person oder eine Familie noch nicht im engeren Sinn unterstützungsbedürftig war. Weiter war es geprägt vom Gedanken, dass die Massnahmen zusätzlich dem Schutz der öffentlichen Ordnung dienen. Zwar argumentierten sowohl die Gesetzgeber als auch die anwendenden Behörden, dass die Massnahmen im Interesse der Betroffenen erfolgten. Aber genauso wichtig war in den Argumenten der Verweis auf die öffentliche Ordnung.

Die Betroffenen erlebten die Massnahmen nur selten als Massnahmen zu ihrem Wohl. So bezweckte das neue ZGB zwar durchaus einen verbesserten Kinderschutz – etwa von misshandelten oder vernachlässigten Kindern – faktisch jedoch erlebten sich viele Kinder nicht als vernachlässigt, sondern den Akt der Fremdplatzierung als äusserst traumatisch und als Hinausgerissenwerden in eine unsichere Welt. Vielfach wurden danach Kontakte zu Eltern und Geschwister unterbunden, wodurch Familienstrukturen dauerhaft zerstört wurden.

Die für die Entscheide zuständigen Vormundschafts- und Armenbehörden sowie Fürsorgeexpertinnen und Fürsorgeexperten orientierten sich stark an einem bürgerlich-patriarchalen und autoritären Gesellschafts- und Familienbild. Der Vater hatte für den Lebensunterhalt einer Familie zu sorgen, die Mutter für die Kinder, den Haushalt zu führen und den Entscheiden des Familienvaters zu gehorchen. Diese Normen waren genau so auch im ZGB von 1912 gesetzlich formuliert. Arbeitete jemand unregelmässig, wurde ein Haushalt «nachlässig» geführt und waren die Behörden der Auffassung, dass Eltern ihren Erziehungspflichten unzureichend nachkamen, war zudem ein Alkoholproblem im Spiel oder wurde einer Frau nachgesagt, unschickliche Männerkontakte zu pflegen, schien dies der Beleg, dass die Moral im Argen lag. Fürsorgerische Zwangsmassnahmen erschienen hier als angemessene Interventionsform.

für die Betroffenen Beratungsstellen eingerichtet werden, dass die Akten gesichert werden und die Betroffenen Einblick in ihre Akten erhalten.

Die jüngere Forschung hat ferner gezeigt, dass Zwangsmassnahmen in vielen Fällen gegen «unvollständige» Familie ergriffen wurden. Das heisst, wenn ein Elternteil verstorben oder länger krank war, wenn es zu einer Scheidung, einer ausserehelichen Geburt oder Inhaftierung kam (Kinder in solchen Konstellationen wurden als «Sozialwaisen» bezeichnet). Sofern nicht Verwandte Unterstützung boten, konnte ein Elternteil, das nicht aus begüterten Verhältnissen kam, eine oftmals vielköpfige Familie nicht alleine durchbringen. Zudem widersprach eine «unvollständige» Familie diametral der bürgerlichen Idealvorstellung einer «ordentlichen» Familie. Mütter zum Beispiel, die bei der Geburt eines Kindes nicht verheiratet waren, erhielten erst ab dem Jahr 1978 das Sorgerecht über ihre Kinder. Fürsorgerische Zwangsmassnahmen standen auch im Dienst einer restriktiven, traditionellen Familienpolitik.

Zahlenmässige Entwicklung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen

Zahlenmässig wurden die meisten fürsorgerischen Zwangsmassnahmen in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts angeordnet. In dieser Zeit lebten viele Menschen in wirtschaftlich prekären Verhältnissen. Es gab noch kaum Sozialversicherungen, die einzelne Verarmungsrisiken wie Krankheit, Unfall oder Erwerbslosigkeit abfederten (erst mit der Einführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV im Jahr 1948 wurden auf Bundesebene Sozialversicherungen eingeführt und die Schweiz zu einem Sozialstaat). Zudem gewannen konservative Gesellschaftsideen in den 1930er- und 1940er-Jahren an Gewicht.

In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts ging die Zahl der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen allmählich zurück. Verantwortlich dafür war die beispiellose Hochkonjunktur, die verbesserte Arbeitsmarktlage und die Sozialversicherungen: Ältere Menschen erhielten über die AHV Mittel, waren so weniger gefährdet, fürsorgeunterstützt und dann zum Beispiel als rentente Alte in Arbeitsanstalten eingewiesen zu werden.

Grundrechtsschub in den 1970er-Jahren

Eine Umbruchzeit waren schliesslich die 1970er-Jahre. Nicht nur führte die Schweiz 1971 das Frauenstimmrecht ein, sondern im Geiste der 1968er-Bewegung wurden auch herkömmliche Autoritäten vehement kritisiert, enge bürgerliche Normen aufgeweicht und Lebensentwürfe vielfältiger. Soziale Bewegungen prangerten unhaltbare und veraltete Zustände in Heimen, aber auch in Psychiatrien und Gefängnissen an und forderten Reformen (bspw. Heimkampagne; Aktion Strafvollzug ASTRA).

Wichtig war der Beitritt der Schweiz zur Europäischen Menschenrechtskonvention EMRK im Jahr 1974. Die EMRK verbietet, dass jemand wegen eines vagen Grundes wie «Liederlichkeit» oder drohender Fürsorgebedürftigkeit eingesperrt werden darf. Und die EMRK schreibt auch vor, dass jede Person im Freiheitsentzug vor Gericht Rekurs einlegen darf.² Zudem wurde 1978 das Kindesrecht des ZGB revidiert. Die rechtliche Diskriminierung ausserehelich gegenüber ehelich geborenen Kindern wurde aufgehoben. Weiter wurde bestimmt, dass unverheiratete Mütter Anspruch auf das Sorgerecht für ihre Kinder hatten. Als zusätzlichen Punkt im Zusammenhang mit den fürsorgerischen Zwangsmassnahmen bestimmte der Bund 1978, dass Unterstützungsbedürftige in ihrer Wohnortwahl nicht eingeschränkt werden dürfen, also auch für sie Niederlassungsfreiheit gilt.

Die Geschichte der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen zeigt, dass es im Interesse der Armutsbekämpfung und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Moral und Ordnung lange als selbstverständlich galt, persönliche Freiheitsrechte von Betroffenen massiv zu beschneiden. Behörden und

² So war zum Beispiel ein Bündner Fürsorgegesetz in Kraft (erlassen im Jahr 1920), das die Internierung in Arbeitsanstalten wegen einem «liederlichen Lebenswandel» vorsah. Die betroffenen Personen konnten zwar bei der Regierung, nicht aber vor Gericht Rekurs einlegen. Beides war nicht EMRK-konform. 1981 traten schweizweit einheitlich geltende Bestimmungen in Kraft, die den Vorschriften der EMRK genügten. Bis wann gemäss dem Bündner Fürsorgegesetz solche Versorgungen praktiziert wurden, müsste genauer untersucht werden.

Fachleute aus der Fürsorge argumentierten zwar, dass die Eingriffe auch im Interesse der Betroffenen erfolgten. Direkt gefragt wurden sie allerdings kaum jemals. Ein grundsätzliches Spannungsfeld zwischen «Kontrolle» auf der einen und «Hilfe» auf der anderen Seite prägt die Soziale Arbeit bis heute.

Das Thema im Geschichtsunterricht

Wie die fachliche Einführung zeigt, hängt der Themenkomplex «fürsorgerische Zwangsmassnahmen» nicht nur mit einzelnen Massnahmen wie Fremdplatzierungen oder Themen wie Verdingkindern zusammen, sondern mit der Entstehung und Entwicklung des *Sozialstaates* generell. Der Sozialstaat seinerseits basiert auf einer Eigenschaft des *Nationalstaates*, nämlich der Verstaatlichung von Aufgaben, die bisher Private, Vereine und Kirchen erfüllt hatten. Innerhalb des Nationalstaates ging die Entwicklung zum Sozialstaat einher mit einer *Zentralisierung der Kompetenzen*, von den Gemeinden zu den Kantonen, von den Kantonen zum Bund. In der Geschichtsschreibung und im Geschichtsunterricht werden diese drei Phänomene, Nationalstaat, Sozialstaat und Zentralisierung, im Allgemeinen positiv und als Fortschritt beurteilt. Der Themenkomplex «fürsorgerische Zwangsmassnahmen» zeigt Schattenseiten auf: die Durchsetzung einer bestimmten Lebensweise, nämlich derjenigen des Bürgertums, das unhinterfragte patriarchale Gesellschaftsmodell oder die Delegation von Solidarität an die öffentliche Hand. Die fürsorgerischen Zwangsmassnahmen sind also nicht nur eine Ergänzung, sondern bieten dem Geschichtsunterricht eine weitere Perspektive.

1. Familie Albin (Name geändert): Familienauflösung und Fremdplatzierung der Kinder

Sachinformationen

Die Familie Albin mit ihren acht Kindern wurde in den 1950er-Jahren nach und nach aufgelöst.³ Schicksale wie dieses gab es in der Schweiz im 20. Jahrhundert zu Tausenden. Die Geschichte der Familie Albin wurde für die Unterrichtsmaterialien ausgewählt, da sie exemplarische Aspekte der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen verdeutlicht. Zum einen finden sich hier die am häufigsten angewandten Massnahmen: Die Entmündigung der Eltern, die Fremdplatzierung der Kinder, die Einsperrung eines Elternteils in einer Arbeitsanstalt sowie der befohlene Umzug der Familie in die Heimatgemeinde. Mit all diesen Massnahmen beschnitten die Behörden die persönlichen Freiheitsrechte der Familie Albin. Zum andern zeigt die Geschichte der Familie Albin, welchen Einfluss traditionell-bürgerliche, geschlechtsspezifische Wert- und Moralvorstellungen auf die Entscheidung der Fürsorge- und Vormundschaftsbehörden in den 1930er- bis in die 1950er-Jahre hatten.

Das schweizerische Zivilgesetzbuch von 1912 zur Lösung «moralischer und sozialer Probleme»

Die Massnahmen gegenüber der Familie Albin basierten vor allem auf dem eidgenössischen Zivilgesetzbuch, das 1907 verabschiedet wurde und 1912 in Kraft trat. Es ersetzte und vereinheitlichte die älteren kantonalen Privatrechte. Die Zeitgenossinnen und Zeitgenossen setzten grosse Hoffnungen in das neue Gesetzeswerk, sollte es doch dazu beitragen, brennende «moralische und soziale» Probleme zu lösen.⁴ Die Behörden erhielten im Vergleich zu früher grössere Spielräume, um bei sozialen Problemen einzugreifen. So konnten die Vormundschaftsbehörden zum Beispiel jemanden auf der Grundlage des Artikels 370 entmündigen, wenn diese Person einen angeblich «lasterhaften Lebenswandel» führte und sich der «Gefahr des Notstands» aussetzte.⁵ Auch Josef und Sophia Albin wurden gemäss diesem Artikel unter Vormundschaft gestellt. Sie erhielten einen Vormund und verloren weitgehend das Recht, über sich und ihre Kinder zu bestimmen.

Das neue Zivilrecht regelte auch das Kindesrecht. Es enthielt sogenannte Kindesschutzartikel. Seit einigen Jahren war nämlich international eine Kinder- und Jugendschutzbewegung erstarkt, die forderte, dass Minderjährige besser geschützt wurden. In Artikel 284 hiess es: «Ist ein Kind in seinem leiblichen oder geistigen Wohl dauernd gefährdet oder ist es verwahrlost, so soll die Vormundschaftsbehörde es den Eltern wegnehmen und in angemessener Weise in einer Familie oder Anstalt unterbringen.» Was dabei genau unter «Gefährdung» oder «Verwahrlosung» zu verstehen war, definierte das Gesetz nicht genauer. Die Begriffe waren sehr dehnbar und konnten unterschiedlich ausgelegt werden. Trotz dieser neuen Kindesschutzartikel waren viele Kinder in ihren Familien nicht gut geschützt. Dies nicht zuletzt auch deswegen, weil es das Züchtigungsrecht der Eltern gab. Und auch weil die gesellschaftliche Sensibilität dafür fehlte, was für eine schwerwiegende Verletzung beispielsweise sexueller Missbrauch war.

Im Fall der Familie Albin nahmen die Behörden die Kinder weg, da sie der Ansicht waren, dass die Eltern die Kinder verwahrlosen liessen und nicht fähig waren, diese richtig zu erziehen. Die Wegnahme begründeten sie auch damit, dass sich die Kinder nicht zu künftigen Armutsfällen entwickeln sollten, beeinflusst durch den schlechten Einfluss ihrer Eltern. Es spielten also auch öffentliche Interessen eine wichtige Rolle. Oder mit anderen Worten: Das Kindesschutzrecht liess sich für andere Interessen als das ausschliessliche Kindeswohl instrumentalisieren.

³ Da auch die Geschwister voneinander getrennt wurden, entfremdeten sich auch diese voneinander.

⁴ Peter Tuor: Das neue Recht. Eine Einführung in das Schweizerische Zivilgesetzbuch, Zürich 1912, S. 20.

⁵ Der Artikel 370 des ZGB 1907/1912 lautete: «Unter Vormundschaft gehört jede mündige Person, die durch Verschwendung, Trunksucht, lasterhaften Lebenswandel oder durch die Art und Weise ihrer Vermögensverwaltung sich oder ihre Familie der Gefahr eines Notstandes oder der Verarmung aussetzt, zu ihrem Schutze dauernd des Beistandes oder der Fürsorge bedarf oder die Sicherheit Anderer gefährdet.»

Ein grosses Problem war, dass die Aufsicht über die schliesslich in Pflegefamilien und Heime platzierten Kinder in den meisten Kantonen der Schweiz bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts vollkommen unzureichend war. Graubünden zum Beispiel erliess zwar 1954 und 1955 entsprechende Bestimmungen, aber lange Zeit fehlte danach den Fürsorgestellen die finanziellen Mittel, um eine solche Aufsicht und Kontrolle überhaupt durchzuführen. Auf Bundesebene dauerte es gar bis 1978, bis – minimale – Vorschriften zum Schutz von fremdplatzierten Kindern erlassen wurden.⁶

In der Regel verfügten die Behörden fürsorgerische Zwangsmassnahmen nicht von heute auf morgen. Vielfach verwarnen sie die betroffenen Personen zuvor und drohten ihnen, dass sie entmündigt würden, dass man ihre Kinder fremdplatzieren oder sie eine Arbeitsanstalt einweisen würde, wenn sie ihr Verhalten nicht änderten. So war auch Josef Albin immer wieder vor die versammelte Vormundschaftsbehörde zitiert worden, wo er versprechen musste, sein Arbeitsverhalten zu bessern. Erst nach vielen solchen Verwarnungen griffen die Behörden schliesslich durch und lieferten ihn 1950 in die Arbeitsanstalt Bellechasse im Kanton Fribourg ein.⁷

Das patriarchale Familienmodell des Zivilgesetzbuches

Das Verhalten der Eheleute Albin wurde an den damaligen geschlechtsspezifischen Normen gemessen. Dies war kein Zufall. Das Familienrecht des ZGB definierte die Rollen der Eheleute und gab ein patriarchales Familienmodell vor. Es bestimmte den Mann zum Haupt der Familie. Er konnte entscheiden, wo die Familie lebte oder ob seine Frau einer Erwerbstätigkeit nachgehen durfte. Im Falle der meisten Unter- und Mittelschichtsfamilien stellte sich diese Frage jedoch gar nicht. Ohne den Mitverdienst von Frauen wäre eine Familie nicht überlebensfähig gewesen. Laut ZGB war es jedoch die Hauptaufgabe des Mannes, für den Unterhalt der Familie zu sorgen. Die Ehefrau war ihm untergeordnet und hatte ihm als fürsorgliche Gattin und Mutter zuzudienen. Auch bestimmte das Gesetz klar und deutlich, dass sie den Haushalt zu führen hatte. Gemäss diesem Familienmodell beurteilten die Behörden die Familie Albin. Im Zentrum der Kritik stand, dass Josef Albin einen ungenügenden Verdienst hatte, um seine Familie durchzubringen. Sophia Albin wurde dafür zur Rechenschaft gezogen, dass sie den Haushalt nachlässig führe und damit die Familie gefährde.⁸

Familie als Armutsrisiko?

Bis um die Mitte des 20. Jahrhunderts war die Not in der Schweiz in gewissen Bevölkerungskreisen gross. So herrschte zum Beispiel in Graubünden bis in diese Zeit hinein Wohnungsnot. Vielköpfige Familien mussten in heruntergekommenen Behausungen zusammengepfercht leben. In einem Bericht des kantonalen Fürsorgeamts von 1943 heisst es: «Zahlreiche Familien müssen in ganz unhaltbaren Wohnverhältnissen leben. Nicht selten schlafen acht und mehr Menschen in einem Raum, drei bis vier in einem Bett! Die Auswirkungen dieser Zustände auf die Gesundheit und die Moral der Bewohner sind unheilvoll.»⁹ Hohe Mietzinse belasteten die Familienbudgets. Verlor eine Familie durch Krankheit oder Unfall ihren Erwerb, waren kaum Reserven vorhanden, um eine schwierige Situation zu überbrücken. Dies erlebte auch die Familie Albin. Der Vater verdiente wenig und unregelmässig. Die grosse Familie musste von der Heimatgemeinde finanziell unter-

⁶ Rietmann 2017, S. 121–140. Und erst mit gesetzlichen Anpassungen in jüngster Zeit wurde das Kindeswohl, oder genauer: die Perspektive der Kinder rechtlich stärker gewürdigt und ins Zentrum gestellt. Zusammen mit dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutz trat am 1. Januar 2013 eine revidierte Pflegekinderverordnung in Kraft, die verlangt, dass Pflegekinder in alle wesentlichen Entscheide miteinbezogen werden müssen.

⁷ Die rechtliche Grundlage für solche Anstaltseinweisungen bildete zum einen das Zivilgesetzbuch und zum anderen kantonale Gesetze; in Graubünden ab 1920 das Fürsorgegesetz. Rietmann 2017, S. 110–111. Warum sich die Vormundschaftsbehörde nicht für eine Einweisung in die bündnerische Arbeitsanstalt Realta entschied, ist aus den Akten nicht rekonstruierbar.

⁸ Erst das neue Eherecht, das 1988 in Kraft trat, hob die Vormachtstellung des Mannes in der Ehe auf und machte keine Vorschriften mehr zu den Rollenverantwortlichkeiten. Nun konnte der Mann der Frau nicht mehr verbieten, einen Beruf auszuüben oder er durfte auch nicht mehr selbst über alle Finanzen bestimmen.

⁹ Landesbericht des Kantons Graubünden, 1943, S. 111.

stützt werden. Diese ordnete an, dass die Familie den Wohnort wechselte und in die Heimatgemeinde umzog. Sie teilte ihr eine ärmliche Wohnung zu. Viele Bündner Gemeinden hatten zur damaligen Zeit solche Notwohnungen, wo fürsorgebedürftige Personen kostengünstig untergebracht wurden; in den Quellen wird die Unterkunft der Familie Albin zum Teil als «Armenhaus» bezeichnet.

Nicht alle Familien in ähnlich prekären Verhältnissen wie die Albins wurden aufgelöst. Es gab Alternativen, wenn auch nicht im Überfluss. So zeigen andere Familiengeschichten, dass sich Fürsorgebehörden zum Teil bemühten, eine Familie aus einer allzu elenden Wohnung zu befreien. Man besorgte der Familie mit Hilfe von gemeinnützigen Institutionen wie dem Schweizerischen Roten Kreuz Betten und Mobiliar. In akuten Notlagen, etwa bei Krankheit oder Unfall und damit verbundenem Erwerbsausfall, wurde bei Organisationen wie der Winterhilfe um finanzielle Überbrückung nachgesucht. Es kam auch vor, dass schlecht ernährte Kinder für einige Wochen oder Monate in einen Erholungsaufenthalt geschickt wurden, dass eine Heimpflegerin eine überlastete Mutter unterstützte oder sich eine Fürsorgerin der Lohnverwaltung annahm. Im damaligen Sprachgebrauch hiess dies «Familiensanierung». Hierzu brauchte es aber beispielsweise die Einschätzung einer Fürsorgerin, dass sich diese Anstrengungen «lohnerten» und sich das Leben und die Moral einer in Armut lebenden Familie wieder zurechtbiegen liessen. Einen rechtlichen Anspruch auf solch existentiell grundlegende Fürsorgeleistungen hatten die Menschen nicht. Im Fall der Familie Albin hatten sich die Eltern in den Augen der Fürsorgebehörden im Laufe der Jahre dermassen moralisch disqualifiziert, dass sie nicht mehr in Genuss solcher Zuwendungen kamen. Dass materielle Unterstützung und Zwangsmassnahmen eng nebeneinander auf der Handlungspalette der damaligen Fürsorge standen, zeigt auch ein Bericht zur Familie Albin, in dem es zu Beginn der 1950er-Jahre heisst, es werde als «dringend notwendig erachtet, dass die Aussteuer [Haushaltgegenstände] sowie die Wohnung der Familie Albin sofort ergänzt, bzw. restauriert wird, oder die baldige Auflösung der Familie».¹⁰

Dass die soziale Sicherheit von Familien in der Schweiz unzureichend geschützt war, wurde vor allem in der Zwischenkriegszeit breit debattiert. Wie sollte die Existenz von Familien und damit die gesellschaftliche Stabilität gewährleistet werden? Diese Debatten waren stark von konservativen Positionen geprägt. Sie wollten ein traditionelles Familienmodell mit dem Vater als Ernährer und der Mutter als zudienender Hausfrau zum Kernbaustein der Gesellschaft machen. 1945 wurde ein so genannter Familienschutzartikel in der Bundesverfassung verankert. Er beauftragte den Bund, gesetzliche Grundlagen für Familienzulagen zu schaffen, eine Mutterschaftsversicherung einzurichten und den sozialen Wohnungsbau zu fördern. Doch mit der Umsetzung der Bestimmungen haperte es. Gesetzlich wurden Familienzulagen nach dem Zweiten Weltkrieg sehr uneinheitlich eingeführt und bedeuteten lediglich eine Lohnzulage für den erwerbstätigen Vater. Erst 2009 wurde in der Schweiz ein nationales Familienzulagengesetz in Kraft gesetzt. Die Gesetzgebung zur Mutterschaftsversicherung trat erst 2005 in Kraft, mit im internationalen Vergleich knapp bemessenen Versicherungsleistungen.

Weiterführende Literatur

- Ursula Jecklin: «Während der Dauer ihrer Schwangerschaft liess sie es sich nicht nehmen, an der *Bsatzig* in St. Peter mitzutanzten.» Unterschiedliche Beurteilung von Müttern und Vätern ausserehlicher Kinder. In: Silke Redolfi et al. (Hg.): Frauen- und Geschlechtergeschichte Graubünden, Bd. 4: FremdeFrau. Zürich 2008, S. 171–228.
- Nadja Ramsauer: «Verwahrlost». Kindswegnahmen und die Entstehung der Jugendfürsorge im schweizerischen Sozialstaat, 1900–1945. Zürich 2000.
- Tanja Rietmann: Fürsorgerische Zwangsmassnahmen. Anstaltsversorgungen, Fremdplatzierungen und Entmündigungen in Graubünden im 19. und 20. Jahrhundert. Chur 2017.

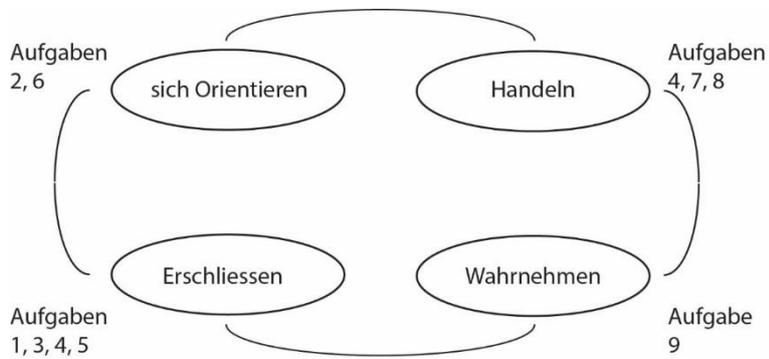
¹⁰ Vormundschaftsbehörde, 7. Feb. 1951 [auf genauere Angabe wird aus Datenschutzgründen verzichtet]

Methodische Hinweise

Die folgenden Aufgabenblätter führen die Schüler*innen durch das Schicksal der Familie Albin. Dabei werden vor allem die Perspektiven der Mutter, der Kinder und der Behörde beleuchtet.

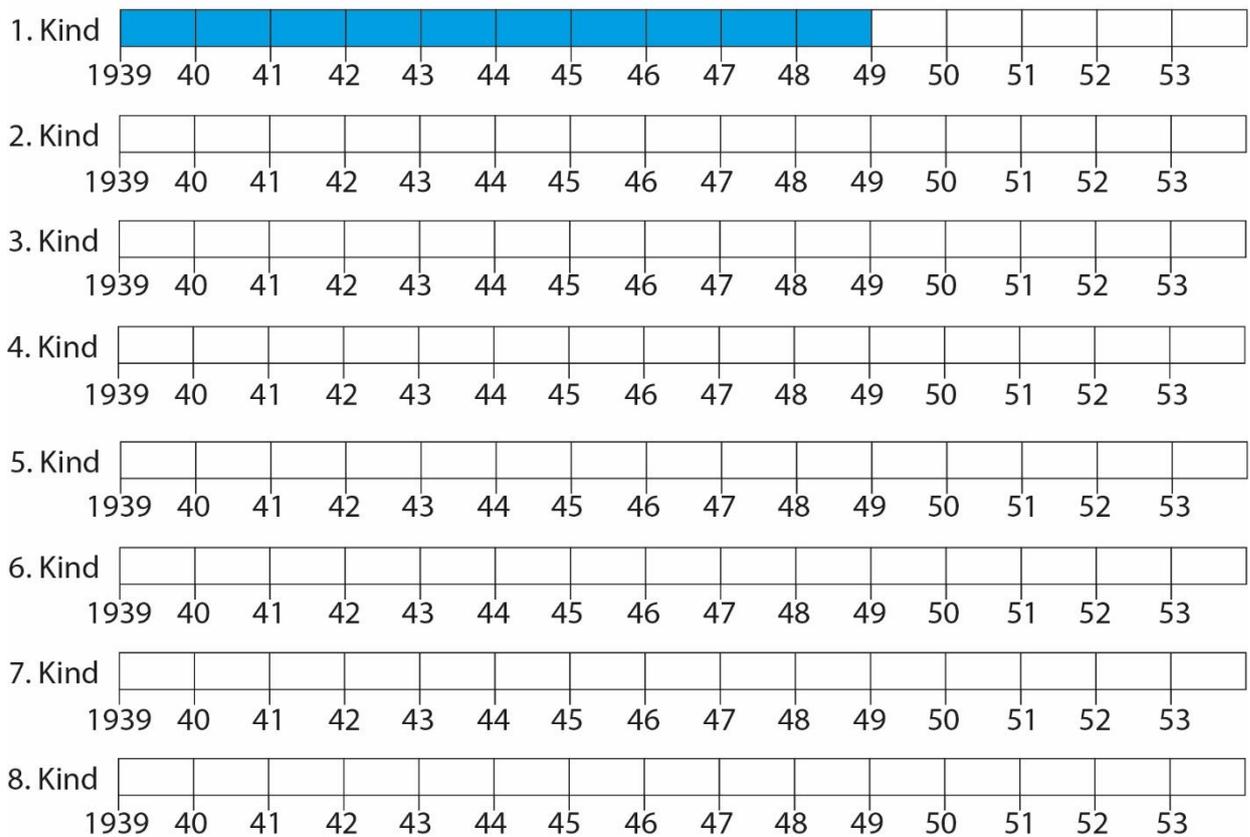
Leistungsfähigeren und schneller arbeitenden Schülern/Schülerinnen können in der Begleitdokumentation der Sekundarstufe II die Aufgaben 1 bis 3 gestellt werden.

Handlungsaspekte der Aufgaben:



Fall 1: Familie Albin (Name geändert)

1. Trage in der Tabelle das Geburtsdatum der acht Kinder und den Zeitpunkt ihrer Trennung von Vater und Mutter ein (Fallschilderung im Leseheft S. 6, Beispiel für das 1. Kind eingetragen).



2. Formuliere eine oder zwei Beobachtungen zur Tabelle aus Aufgabe 1:

.....

.....

3. Über Josef Albin heisst es in der Fallschilderung (S. 6): «Er konnte nicht arbeiten – oder wollte er nicht?» Entnimm dem Text, warum er möglicherweise nicht arbeiten *konnte*.

.....

4. a. Neben der Unfähigkeit des Josef Albin, für seine Familie zu sorgen, werden zwei Gründe dafür angeführt, dass die Kinder der Mutter weggenommen werden müssen (Überschriften zu D1 bis D5). Nenne zwei Stichworte:

1. 2.

b. Formuliere als Mitglied der Behörde eine Begründung, warum der Sophia Albin die Kinder weggenommen werden müssen.

.....

.....

5. Ermittle aus den Legenden zu D1–D5, zu welchem Zeitpunkt diese beiden Vorwürfe erhoben wurden. Trage diese Zeitpunkte oben in der Tabelle zu Aufgabe 1 ein.

6. In den Akten wird nicht nur negativ über Sophia Albin geurteilt. Formuliere stichwortartig positive Urteile in

D2:

D3:

D4:

7. Beurteile aus deiner persönlichen Sicht, ob es gut oder schlecht war, die Kinder aus der Familie wegzunehmen. Führe dabei stichwortartig die Argumente dafür und dagegen auf:

<p>Es war gut, weil:</p> <ul style="list-style-type: none"> • •

<p>Es war schlecht, weil:</p> <ul style="list-style-type: none"> • •
--

8. Der Anwalt Gaudenz Canova, der sich gegen die Wegnahme der Kinder einsetzte, klagte in seiner Beschwerde an die Bündner Regierung: Man hätte dem kranken Familienvater Josef Albin helfen sollen, seine grosse Familie zu ernähren, statt ihm und der Mutter die Kinder wegzunehmen.

Nimm zu diesem Vorschlag Stellung. Versetze sich dabei entweder in die Behörde oder in die Familie Albin.

Behörde: / Familie Albin: (Zutreffendes einrahmen)

.....

.....

9. In den Archiven gibt es einige Dokumente über die Familie Albin. Die meisten haben die Behörden verfasst. Welche weiteren Informationen würdest du dir über die Familie Albin wünschen?

•

•

•

2. Uschi Waser: Schutzloses Opfer des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse»

Sachinformationen

In Uschi Wasers Leben kommen zentrale Aspekte der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen zum Tragen. Ihre Geschichte wurde aus zwei Gründen ausgewählt: Zum einen zeigt sie, wie die Gruppe der Jenischen spezifisch verfolgt wurde. Zum andern sind in ihrer Geschichte Missbrauch, das Versagen der Justiz und das Trauma der Akteneinsicht Thema. Dies sind höchst sensible Bereiche. Uschi Waser betreibt Öffentlichkeitsarbeit und erzählt ihre Geschichte, um anderen Betroffenen, die dies nicht können, eine Stimme zu geben. Davon profitiert auch dieses Kapitel. Wir danken Uschi Waser dafür, dass sie uns Einblick in ihre Empfindungen, in ihr Leben und in ihre Akten gewährt!

Uschi Wasers Start ins Leben gestaltete sich aus mehreren Gründen schwierig. Sie kam 1952 als aussereheliches Kind zur Welt, was in jener Zeit ein schweres Stigma bedeutete. Aussereheliche Kinder und ihre Mütter galten als gesellschaftliche Abweichung. Sie wurden moralisch abgewertet (die Väter blieben in der Regel von solchen Vorwürfen verschont) und rechtlich benachteiligt.¹ Zudem erbte Uschi Waser über ihre Mutter die Zugehörigkeit zu den Jenischen. Bei den Jenischen (Fahrenden) handelt es sich um eine gesellschaftliche Minderheit, die sich seit dem Mittelalter aus einer heterogenen Bevölkerungsgruppe von Nichtsesshaften – wandernden Handwerkern, Händlern, Bettlern, Verbannten – herausgebildet hatte.² Im 19. und 20. Jahrhundert begann die Obrigkeit zunehmend, die jenische Lebensweise zu bekämpfen. In einem modernen bürgerlichen Nationalstaat wurde nichtsesshaftes Leben als rückständig und unzivilisiert betrachtet. Man erschwerte zum Beispiel den Erwerb von Hausierpatenten oder begann bereits im 19. Jahrhundert, die Kinder wegzunehmen. Es gab auch bestimmte Gesetze, die sich direkt gegen die Jenischen richteten. So enthielt etwa das Bündner Fürsorgegesetz von 1920 die Sonderkategorie «Vaganten», um bestimmte Personen in eine Arbeitsanstalt einsperren zu können. 1924 richtete Graubünden einen «Vagantenkredit» ein, um die Sesshaftmachung jenischer Familien voranzutreiben; dieser existierte bis 1978.³

Das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» der Stiftung Pro Juventute

Einen traurigen Höhepunkt erreichte die Bekämpfung der jenischen Lebensweise mit dem «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse», das die Stiftung Pro Juventute von 1926 bis 1973 betrieb. Initiant und langjähriger Leiter des «Hilfswerks» war der ehemalige Lehrer Alfred Siegfried (1890–1972); wegen des sexuellen Missbrauchs an einem Schüler war er aus dem Schuldienst entlassen worden. Insgesamt entriss das «Hilfswerk» 586 Kinder ihren Familien. Besonders viele kamen aus Graubünden, 294 an der Zahl.

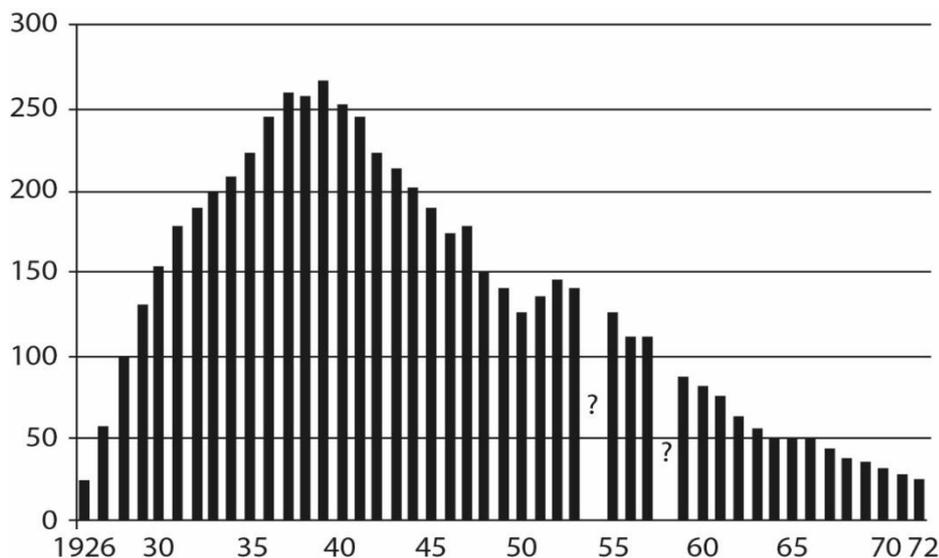
Rechtlich basierten die Kindswegnahmen auf dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch von 1912, das es ermöglichte, Eltern die elterliche Gewalt zu entziehen und «gefährdete» und «verwahrloste»

¹ So erbten sie zum Beispiel aussereheliche Kinder weniger als ihre ehelichen Geschwister. Weiter wurde ihnen in der Regel ein Vormund oder eine Vormundin zugesprochen, da man der Mutter nicht zutraute, das elterliche Sorgerecht auszuüben. Erst das revidierte Kindesrecht von 1978 hob die Unterscheidung zwischen ehelichen und ausserehelichen Kindern auf. Unverheiratete Mütter hatten nun Anspruch auf das Sorgerecht. Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 5. Juni 1974. In: Bundesblatt 1974, Band II, S. 5–13.

² Im Laufe der Zeit entwickelte sie eine eigene Kultur und eine eigene Sprache, das Jenische. Diese besteht aus abgewandelten Sprachteilen anderer Sprachen und eigenen Wörtern, zum Beispiel «Flossling» für Fisch oder «Hitzling» für Ofen. Heute leben in der Schweiz rund 30'000 Jenische. Vor allem im Sommer pflegen einige noch eine fahrende Lebensweise und betätigen sich zum Beispiel als Messerschleifer, Altwarenhändler oder führen Unterhaltsarbeiten aus. www.stiftung-fahrende.ch.

³ Zu den Jenischen und zur «Vagantenpolitik» in Graubünden siehe: Dazzi, Galle, Kaufmann, Meier 2008, Galle 2016, S. 234–254.

Kinder fremdzuplatzieren.¹ Siegfried und seinen Mitarbeitenden ging es aber um weit mehr als das: Die jenische oder fahrende Lebensweise war in ihren Augen nicht nur die Ursache von Verwahrlosung, Armut und Kriminalität, sondern mit dem Mittel der Kindswegnahmen sollte die jenische Lebensweise als solche ausgelöscht werden. Mit einem aus heutiger Sicht unheimlich anmutenden Eifer machte sich Siegfried ans Werk, jenische Kinder in Heimen und Pflegefamilien zu «sesshaften» und angepassten Bürgerinnen und Bürgern zu erziehen. Über viele Kinder hatte er selbst die Vormundschaft inne, so auch über die Mutter von Uschi Waser und später Uschi Waser selbst.



Anzahl der Kinder, die zwischen 1926 und 1972 unter der Obhut des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse» standen. Besonders viele Massnahmen wurden in der Zwischenkriegszeit angeordnet (Grafik: Leimgruber/Meier/Sablonier 1998, S. 36).

Alfred Siegfried und seine Mitarbeitenden argumentierten mit einer Mischung aus Erbbiologie und Milieutheorie: Die Jenischen seien zwar erblich belastet und «minderwertig», nichtsdestotrotz könne man versuchen, insbesondere die Kinder aus ihrem Milieu herauszubringen und neu zu erziehen. Paradoxaerweise gelangten viele Kinder und Jugendliche dadurch auf eine eigentliche Odyssee, die sie von einem Pflegeplatz zum nächsten führte. Da nicht viele Familien zur Aufnahme eines «Vagantenkindes» bereit waren, brachte das «Hilfswerk» schliesslich die meisten Kinder in Heimen und Erziehungsanstalten unter, mit der Begründung etwa, sie hätten einen «schwierigen Charakter». Später kamen sie als billige Arbeitskräfte in die Landwirtschaft, als Dienstmädchen in Familienbetriebe oder in Fabriken. Nur wenige absolvierten eine Berufslehre.

Das «Hilfswerk» konnte die Kinder nicht aus eigener Kraft aus den Familien wegnehmen. Man war auf die Mitarbeit der lokalen Behörden, der Gemeinde- und Vormundschaftsbehörden, angewiesen. Denn nur diese konnten offiziell die Wegnahme eines Kindes beschliessen. Neuere Forschungen zeigen, dass es Siegfried und seinen Mitarbeitenden vielfach auch nicht gelang, eine angestrebte Kindspatierung durchzuführen. Dabei spielten weniger menschliche Überlegungen eine Rolle als beispielsweise die Furcht, dass für die unterstützungspflichtige Gemeinde hohe Kosten anfallen würden. Auch die Bevölkerung trug die Kindswegnahmepraxis mit, war doch die Pro Juventute, unter deren Schirmherrschaft das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» operierte, eine weit herum respektierte Stiftung, die man gerne mit Spenden unterstützte.

Widerstand und Aufarbeitung

Viele der betroffenen jenischen Eltern leisteten Widerstand. Einzelne rekurierten bis vor Bundesgericht. Die Rekurse blieben bis auf wenige Ausnahmen ohne Erfolg. Das Bundesgericht stützte sich auf das einseitige und stigmatisierende Aktenmaterial, das Alfred Siegfried einreichte.

¹ Vgl. hierzu auch die Hintergrundinformationen zur Familie Albin, S. 5ff.

Zu Beginn der 1970er-Jahre fanden jenische Mütter schliesslich Gehör beim Bündner Journalisten Hans Caprez. Er veröffentlichte in der Zeitschrift *Der Beobachter* mehrere kritische Artikel. Rückblickend erzählt er: «Eines Tags stand eine aufgebrachte Frau in meinem Büro und erzählte von Vorgängen, die ich nicht für möglich gehalten hatte. [...] Die Jenische Theres Huser erzählte mir, das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» der Stiftung Pro Juventute habe ihr in den fünfziger Jahren fünf Kinder weggenommen. Frau Huser hatte dies bis vor Bundesgericht angefochten, war aber abgeblitzt. Man muss sich das vorstellen: Pro Juventute war eine angesehene Stiftung, in der vom Bundesrat bis zum Bankdirektor das ganze Bürgertum Einsitz nahm – und nun kam eine «Zigeunerin» und stellte diese Institution in Frage. [...] So kam es im April 1972 zum ersten Artikel «Fahrende Mütter klagen an». [...] Damit stach ich in ein Wespennest: All die Lehrer und Grossbürger, die hinter der Pro Juventute standen, protestierten. Mehrere tausend kündigten ihr Abonnement. [...] Um weitere Fälle zu finden, suchte ich Orte auf, an denen man Jenische trifft. Ich war auf den Märkten von Chur, Ilanz und Thusis, ich setzte mich von Winterthur bis St. Gallen in die Bahnhofbuffets. Doch viele wollten sich nicht äussern, sie hatten Angst vor Repressionen.»¹ Auf schliesslich doch noch erfolgenden öffentlichen Druck hin musste das «Hilfswerk» seine Tätigkeit 1973 einstellen.

Ab den 1980er-Jahren kamen immer mehr Details zur Geschichte des «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse» ans Licht. Hierzu wiederum Hans Caprez: «Ab Mitte der achtziger Jahre änderte sich die Lage radikal. Der damalige Pro Juventute-Sekretär Werner Stauffacher meldete sich bei mir und sagte, sein schlechtes Gewissen plage ihn. Ich traf ihn im Zentralsekretariat in Zürich, er führte mich in den Keller. Dort lagen die ganzen geheimen Akten des «Hilfswerks». Das Werk hatte jede Kleinigkeit minutiös dokumentiert. Dazu gabs Stammbäume von jenischen Sippen, Dossiers mit Besuchsberichten und dubiosen psychiatrischen Gutachten. Aber was mich am meisten in Wut versetzte, waren Briefe und Karten, die die Kinder an die Eltern geschickt hatten und umgekehrt. Diese Post, darunter Kinderzeichnungen und Fotos, hatte Pro Juventute einfach abgefangen. So wollte man die Familien nachhaltig zerstören und jeden Kontakt unterbinden.»²

Auch die Betroffenen erhielten Einblick in ihre Akten. Uschi Waser war eine der ersten, die ihre Pro Juventute-Akten einsehen konnte. Auch gelang es ihr, Einblick in die Strafprozessakten zu erhalten, die im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens wegen sexuellen Missbrauchs gegen ihren Stiefvater angelegt worden waren. Die Einsicht in diese Akten wurde für Uschi Waser zum Schlimmsten, was sie bisher erlebt hatte.

1986 entschuldigte sich Bundespräsident Alphons Egli für die finanzielle Beteiligung des Bundes am «Hilfswerk», 1987 folgte die Pro Juventute mit einer Entschuldigung.

Heute diskutiert die Forschung, inwiefern die Tätigkeit des «Hilfswerks» im Sinne der UN-Völkerrechtskonvention als kultureller Genozid einzustufen ist.³ Das Argument lautet: Auch wenn Alfred Siegfried, seine Mitarbeitenden und Unterstützer nicht die physische Vernichtung und Ermordung der Jenischen anstrebten, ging es ihnen doch – systematisch betrieben und mit staatlicher Rückendeckung – um die Zerstörung der Lebensweise und Kultur einer gesellschaftlichen Minderheit. Anders akzentuierte Positionen argumentieren, dass die Vormundschaftsbehörden, die den Entscheid zum Entzug des elterlichen Sorgerechts fällten, dies selten mit dem expliziten Ziel taten, die Lebensform der Jenischen gänzlich zum Verschwinden zu bringen. Weiter wird ausgeführt, dass Fürsorge- und Vormundschaftsbehörden sowie andere private Organisationen auch ausserhalb der Aktion «Kinder der Landstrasse» Kindswegnahmen tausendfach praktizierten und Fa-

¹ Der Beobachter, 4. Mai 2012.

² Der Beobachter, 4. Mai 2012.

³ Galle 2016, S. 653; Lukas Gschwend: Das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» der Pro Juventute – ein Fall von Völkermord in der Schweiz? In: Andreas Donatsch, Marc Forster, Christian Schwarzenegger: Strafrecht, Strafprozessrecht und Menschenrechte. Festschrift für Stefan Trechsel zum 65. Geburtstag. Zürich 2002. 373–392.

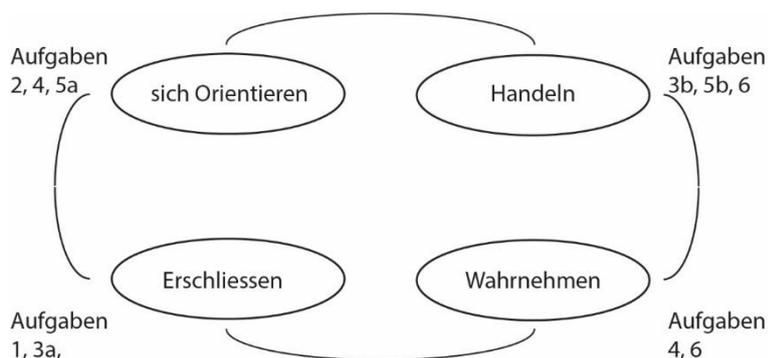
milienauflösungen im Kontext der damaligen Fürsorgepolitik und Armutsbekämpfung weit verbreitet waren; wenn auch ohne das spezifisch zusätzliche Ziel die Existenz einer gesellschaftlichen Minderheit zum Verschwinden zu bringen.

Weiterführende Literatur

- Sara Galle, Thomas Meier: Von Menschen und Akten. Die Aktion «Kinder der Landstrasse» der Pro Juventute. Zürich 2009, S. 194–205 (DVD mit Interview).
- Sara Galle: Kindswegnahmen. Das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» der Stiftung Pro Juventute im Kontext der schweizerischen Jugendfürsorge. Zürich 2016.
- Walter Leimgruber, Thomas Meier, Roger Sablonier: Das Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse. Historische Studie aufgrund der Akten der Stiftung Pro Juventute im Schweizerischen Bundesarchiv. Bern 1998.
- Guadench Dazzi, Sara Galle, Andréa Kaufmann, Thomas Meier: Puur und Kessler. Sesshafte und Fahrende in Graubünden. Baden 2008.
- www.stiftung-fahrende.ch.

Methodische Hinweise

Von den vier gewichtigen Themenbereichen, dem Leben der Ursula Hartmann* selbst, des Kinderhilfswerks der Pro Juventute, der Benachteiligung beim Strafprozess und der Erschütterung durch die Akteneinsicht, werden im Leseheft das erste und das dritte hervorgehoben.¹ Der zweite Themenbereich kann mit Hilfe der Materialien für die Sekundarstufe II vertieft werden.



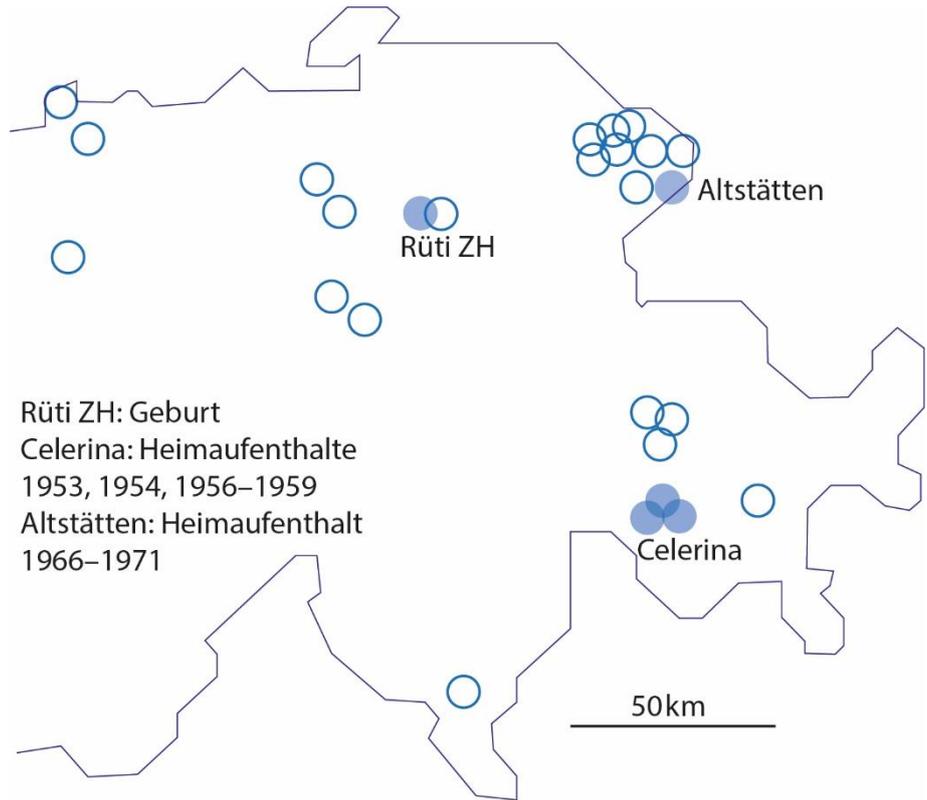
¹ Uschi Wasers Familienname vor ihrer Heirat wird aus Datenschutzgründen anonymisiert.

Fall 2: Uschi Waser

1. Ursula Hartmann (so der anonymisierte ledige Name) war bis zu ihrem 19. Lebensjahr an 26 Orten untergebracht, hatte also 25 Wechsel zu verkraften.

a. In der Einleitung zum Kapitel im Leseheft (S. 10) sind die Kantone genannt, in denen sie wohnte. In der Karte rechts findest du die Orte. Trage mit Hilfe einer Karte die Kantone ein.

b. Rechne aus: Wie lange lebte Ursula durchschnittlich an einem Ort?



2. Notiere Stichworte zu D1 bis D4 (Leseheft S. 11) in die folgende Tabelle:

Jahr	Alter der Ursula	👍 positive Stichworte	👎 negative Stichworte
1955			
1957			
1959			
1961			

3. Fasse die Stichworte zusammen und urteile

a. Was sagen die Stichworte über Ursula aus?

.....

b. Was sagen die Stichworte über Ursulas Erzieherinnen aus?

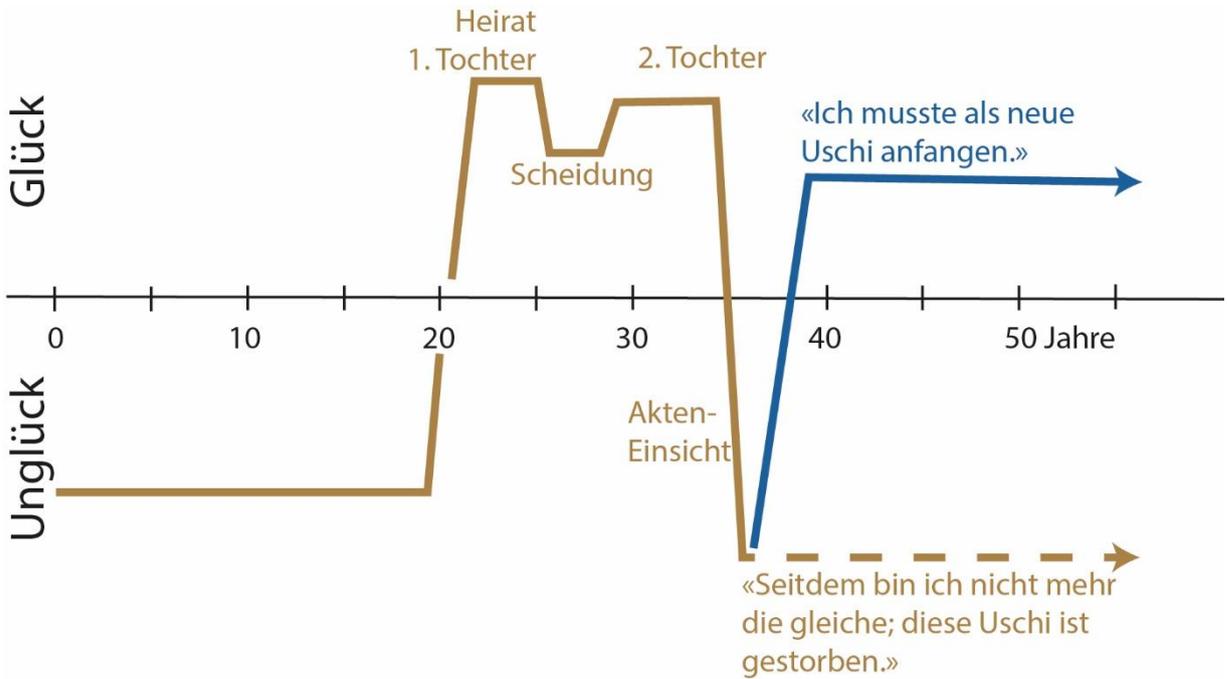
.....

.....

4. Ursulas Mutter bezieht sich in ihrer Aussage gegen ihre Tochter (D6) auf die Berichte des Heims von Celerina (D1 bis D4). Welche Folgen also haben diese Berichte für Ursula in ihrem Prozess gegen ihren Stiefvater? Erläutere.

.....

5. Frau Waser zeichnete in einem Gespräch über ihr Leben die folgende Kurve über unglückliche und glückliche Zeiten.



a. Was warf Frau Wasers Leben am stärksten durcheinander? Suche im Text Erklärungen dafür.

.....

b. Wie sieht die Glückskurve deines Lebens aus? Überlege, was zu deinem Glück oder deinem Unglück beiträgt.

.....

6. Halte deine Eindrücke über die Jugendzeit der Ursula fest.

.....

3. Cornelia Studer: Hinter den Fassaden eines Heims

Sachinformationen

Tausende von Kindern in der Schweiz verbrachten viele Jahre ihrer Kinder- und Jugendzeit in Heimen. Mit dem Schicksal von Cornelia Studer (1957–2019) wird eine dieser Lebensgeschichten erzählt. Die Geschichte verweist darüber hinaus auf exemplarische Aspekte: So befand sich die Mutter nach einer Scheidung in finanziell und sozial prekären Verhältnissen und wurde als «unreife, moralisch nicht gefestigte Person» beurteilt. Als Folge davon entzog ihr die Vormundschaftsbehörde das Erziehungsrecht. Als sich Cornelias Mutter, 1970 in «geordnete» Verhältnisse wiederverheiratet, intensiv um die Rückgabe ihrer Kinder bemühte, verhinderte dies die Vormundschaftsbehörde.

Cornelia Studer hat ihre Kindheit und Jugend im Buch «Wir kamen vom Regen in die Traufe. Erinnerungen und Erlebnisse» unter dem Pseudonym «Conny vom Schwalbenhaus» 2016 im Privatverlag veröffentlicht. Sie hatte dazu umfangreiche Recherchen betrieben und die Akten mit ihren eigenen Erinnerungen verknüpft. Frau Studer ist im Mai 2019 gestorben. Ihr Lebenspartner, der ebenfalls in einem Heim aufwachsen musste, hat uns die von ihr gesammelten Dokumente zur Verfügung gestellt und uns zahlreiche Fragen beantwortet. Wir danken ihm für seine Offenheit und die Bereitschaft, sich mit den belastenden Erinnerungen auseinanderzusetzen!

Im Buch schildert sie ihre Kindheit, die sie zusammen mit ihrem jüngeren Bruder Martin in Schaffhausen verbrachte. Als Cornelia zur Welt kam, war ihre Mutter erst achtzehn Jahre alt. Kurz zuvor hatte sie geheiratet, vermutlich eine Mussehe, denn eine ledige Mutter galt Ende der 1950er-Jahre als unmoralisch, man zeigte mit dem Finger auf sie. 1960 liess sich das Paar scheiden. Geschiedene Frauen, hatten gesellschaftlich einen schlechten Ruf, weniger behelligt wurden geschiedene Väter. Nach der Scheidung versuchte sich die Mutter mit verschiedenen Tätigkeiten, etwa als Haushälterin oder Verkäuferin, durchzubringen. Doch die Situation war mit zwei kleinen Kindern schwierig. Cornelia und Martin verbrachten ihre Tage an verschiedenen Betreuungsplätzen. Bei ihrem Vater, der in der Zwischenzeit wiederverheiratet war, wurden sie von der Stiefmutter misshandelt. Schliesslich sprachen die Behörden beiden Elternteilen die Fähigkeit zur Erziehung ihrer Kinder ab und entzogen ihnen die elterliche Gewalt. 1965 verfügte die Vormundschaftsbehörde Schaffhausen die Einweisung der beiden Kinder in das «Gott hilft»-Heim in Zizers. Sie sollten an einen Ort kommen, wo sie in «Ruhe und Ordnung» aufwachsen konnten. Cornelia und Martin Studer erlebten dies allerdings genau umgekehrt. Sie wären lieber bei Verwandten untergekommen. Die Wahl fiel auf das entfernte Bündner Heim, um die Kinder vor einem zu grossen Einfluss der Eltern möglichst abzuschirmen.

Die Kinderheime der Stiftung «Gott hilft»

Das Heim, in das Cornelia und Martin Studer 1965 eingeliefert wurden, gehörte zum Kinderheimnetzwerk der Stiftung «Gott hilft». Diese ging auf das Ehepaar Babette (1885–1974) und Emil Rupflin-Bernhard (1885–1966) zurück. 1916 gründeten sie ihr erstes Kinderheim in Felsberg (GR). Das Ehepaar kam aus der Heilsarmeebewegung und übte ein tätiges Christentum. Bald nach der Eröffnung des Heims zeigte sich, dass die Nachfrage nach Plätzen gross war, und so eröffnete das Ehepaar nach und nach weitere Heime, sowohl in Graubünden als auch ausserhalb. Das Heim in Zizers wurde 1920 bezogen, in einem «verlotterten Herrenhaus» mit einem grossen Landwirtschaftsbetrieb.¹ Zu Spitzenzeiten befanden sich über 300 Kinder in den «Gott hilft»-Heimen.² Rupflins lehnten Hilfe vom Staat und gemeinnützigen Organisationen ab und vertrauten auf private Spenden und die Selbstversorgungserträge der Heime. Die Erzieher und Erzieherinnen erhielten neben Kost, Logis nur ein Taschengeld – sie arbeiteten im Dienst Gottes. Die Kinder mussten

¹ Luchsinger 2017, S. 21.

² Aufgrund der Grösse des Heimnetzwerks wurde die Organisation 1927 in die Stiftung «Kinderheim Gott hilft» überführt.

äusserst hart für den Unterhalt der Betriebe arbeiten und Personalmangel war ein ständiges Problem. Das Familiensystem, auf das die Stiftung «Gott hilft» in den 1930er-Jahre umstellte, simulierte mit Hauseltern eine Grossfamilie, die den Kindern Geborgenheit vermitteln sollte. Oft waren die unbezahlten und kaum ausgebildeten Erzieherinnen und Erzieher allerdings überfordert. Bei einzelnen hatten die Kinder Glück und fühlten sich wohl, von anderen wurden sie regelmässig geschlagen. Auch Cornelia Studer erlebte die acht Jahre im Heim von 1965 bis zu ihrer Konfirmation 1973 als Leidenszeit. Sie schildert zwar auch fröhliche, unbeschwerte Ereignisse. Aber die Demütigungen und Strafen, die kalte Atmosphäre, der sexuelle Missbrauch durch einen Jugendlichen und der ungenügende Schutz prägten ihren Heimaufenthalt.

Kinderheime in Graubünden¹

Neben den Kinderheimen der Stiftung «Gott hilft» gab es in Graubünden zahlreiche weitere Kinderheime. Sie wurden privat oder staatlich geführt, waren katholisch oder reformiert ausgerichtet. Im Vergleich zur übrigen Schweiz verfügte Graubünden über überdurchschnittlich viele Kinderheime. Dies lag vor allem an den zahlreichen Kindererholungs- und Ferienheimen, die Graubünden als Kurort, etwa zur Heilung von Tuberkulose nutzten. Im Jahr 1955 beispielsweise wurden 121 Heime gezählt; darunter auch ein paar sehr kleine mit nur einer Handvoll Kindern. In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts schlossen zahlreiche Heime. Die Kuraufenthalte wurden weniger und die Anforderungen an die Professionalität des Heimpersonals stiegen, was die Betreuung eines Heims verteuerte. In den 1970er-Jahren existierten in Graubünden noch etwas mehr als 30 Heime.

Schon in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts hatte man in Graubünden bemängelt, dass die Aufsicht und Kontrolle fremdplatzierter Kinder, nicht nur in Heimen, sondern auch in Pflegefamilien und an Dienstplätzen, unzureichend war. Nach langwierigen Vorarbeiten trat schliesslich am 1. Januar 1955 die Bündner Kinderheimverordnung in Kraft. Sie regelte, wie ein Kinderheim zu führen war und stellte die Heime unter die Aufsicht des kantonalen Fürsorgeamts. Dieses erteilte in der Folge Betriebsbewilligungen und kontrollierte die bestehenden Heime. Bei «grober Pflichtvernachlässigung oder Misshandlung» hatte das Amt einzugreifen. Und tatsächlich veranlasste es in den folgenden Jahren verschiedene Strafverfahren und die Schliessung mehrerer Heime. Bis es im einzelnen Fall jedoch so weit kam, brauchte es viel. Oftmals dauerte es lange, bis sich etwa Mitarbeitende oder Aussenstehende getrauten, an einer als Autorität respektierten Heimleitung Kritik zu üben. Wie das Fürsorgeamt feststellte, bemühten sich Heimleitungen auch immer wieder, eine heile Welt vorzuspielen und alles im besten Licht erscheinen zu lassen. Hinzu kam, dass Strafen wie Schlagen, Essensentzug, Einsperren und Herabwürdigungen bis in die 1960er-Jahre in vielen Heimen gängige Praktiken waren.

Für die Heime der Stiftung «Gott hilft» finden sich in den Kontrollberichten des Fürsorgeamts keine Hinweise, dass deren Strafpraktiken gerügt wurden. Im Gegenteil, die Stiftung erhielt jeweils ausgesprochen gute Zeugnisse. Dies trotz beispielsweise der Tatsache, dass dem Kanton und der Stiftungsleitung bekannt war, dass in den 1960er-Jahren in Zizers ein Lehrer arbeitete, der zuvor wegen Kindsmisbrauchs gerichtlich verurteilt worden war. Wie heute bekannt ist, vergriff sich dieser Lehrer während rund zehn Jahren an Knaben. Die Frage, ob die kantonale Aufsicht und die Stiftung hiervon nichts mehr bemerkten oder einfach wegschauten, lässt sich heute nicht mehr beantworten.²

Bei rund 10 Prozent der im Zeitraum zwischen 1950 und 1980 in Graubünden existierenden Heimen sind Fälle von Kindsmisshandlung aktenkundig. So in einem Fall, in dem man heute von Water Boarding sprechen würde. Oder es wurden massive, zum Teil jahrelang dauernde sexuelle Missbräuche geahndet. Die Dunkelziffer dürfte um ein Vielfaches höher gewesen sein.³ Obwohl Körperstrafen an Kindern in der Gesellschaft verbreitet waren, zeigen jüngere Studien, dass Gewalt – zwischen dem Personal und den Kindern sowie unter den Kindern und Jugendlichen selbst

¹ Die Angaben in diesem Abschnitt basieren auf Rietmann 2017, S. 121–139.

² Luchsinger 2016, S. 81.

³ Rietmann 2017, S. 137.

– in Heimen verstärkt ein Problem sein konnte;¹ herbeigeführt durch die oftmals nach aussen hin regelrecht abgeschottete Situation sowie die hohe Abhängigkeit der Kinder und Jugendlichen von ihren Betreuungspersonen.

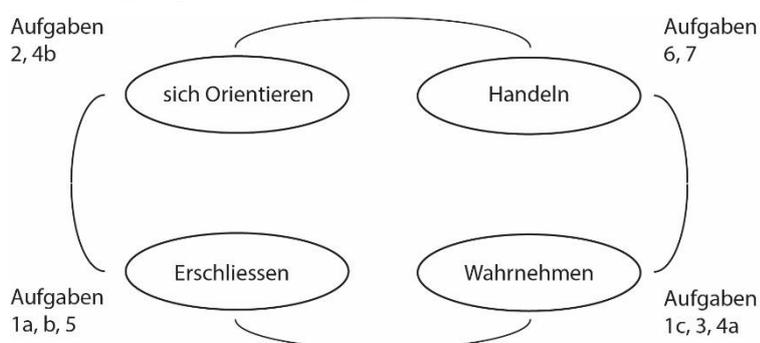
Weiterführende Literatur

- Martina Akermann, Markus Furrer, Sabine Jenzer: Bericht Kinderheime im Kanton Luzern im Zeitraum von 1930–1970. Schlussbericht zuhanden des Regierungsrats des Kantons Luzern. Luzern 2012.
- Sergio Devecchi: Heimweh. Vom Heimbub zum Heimleiter. Bern 2017.
- Urs Hafner: Heimkinder. Eine Geschichte des Aufwachsens in der Anstalt. Baden 2011.
- Christine Luchsinger: «Niemandskinder». Erziehung in den Heimen der Stiftung *Gott hilft* 1916–2016. Chur 2016.
- Tanja Rietmann: Fürsorgerische Zwangsmassnahmen. Anstaltsversorgungen, Fremdplatzierungen und Entmündigungen in Graubünden im 19. und 20. Jahrhundert. Chur 2017.
- Cornelia Studer (alias Conny vom Schwalbenhaus). Wir kamen vom Regen in die Traufe. Erinnerungen und Erlebnisse. Eschenbach 2016.

Methodische Hinweise

Aus dem Schicksal der Cornelia Studer wird hier nur auf ihre Zeit im Heim eingegangen, obwohl eine Erzählung ihrer ganzen Jugendzeit auch andere Aspekte illustrieren könnte (Stellung der Frau in der Gesellschaft, Macht der Vormundschaftsbehörden, Erziehungsmethoden allgemein). Die Aufgaben richten sich in erster Linie auf das Hauptthema des Kapitels aus: Wie es vor und hinter der Fassade des Heims aussah. Dabei sollen die Schüler*innen erkennen, dass es sich nicht nur um zwei verschiedene Tatbestände, sondern auch um zwei verschiedene Sichtweisen handelt. Dieser Aspekt kann mit Hilfe der in der Begleitdokumentation Sekundarstufe II gebotenen Dokumente vertieft werden.

Handlungsaspekte der Aufgaben:



¹ Zum Beispiel Akermann/Furrer/Jenzer 2012, S. 100.

Fall 3: Cornelia Studer



Cornelia Studer anlässlich eines Besuches ihres Vaters im Heim «Gott hilft» (Datum nicht bekannt). Die Eltern waren geschieden, der Vater trägt hier eine Halbschwester von Cornelia. Er besuchte Cornelia und Martin (der dieses Foto knipste) zwischen 1965 und 1973 nur einmal.

1. a. Trage aus der Erzählung im Leseheft S. 14 die wichtigen Stationen aus Cornelia Studers Jugend bis zum 16. Altersjahr oberhalb des Zeitstrahls ein.



b. Welchen Teil ihrer Jugend hat Cornelia Studer im Heim verbracht?

c. Vielleicht kennst du weitere Daten aus der Schweizer Geschichte dieser Zeit. Trage sie unterhalb des Zeitstrahls ein.

2. Erzähle Cornelia Studers Erinnerung (D1, Leseheft S. 15) nach. Gliedere die Erzählung in die drei dir wichtigsten Punkte.

-
-
-

3. a. In D1 erzählt Cornelia Studer, dass sie oft gedemütigt wurde – und dass diese Demütigung das Schlimmste war. Was stellst du dir unter einer Demütigung vor? Schildere.

.....

.....

.....

b. Ziehe D5 bei. Hast du dir die Demütigung so vorgestellt? Vergleiche.

.....
.....

4. a. In der rechten Spalte der Seite 15 befinden sich Akten aus dem Heim, in dem Cornelia Studer lebte. Die Foto D2 hat im Mitteilungsblatt des Heims keine Legende. Was sagt sie wohl aus? Notiere deinen Eindruck.

.....

b. Auch in Cornelia Studers Erinnerungen kommen Kühe vor. Vergleiche die Foto D2 mit ihren Erinnerungen.

.....
.....

5. In den Dokumenten werden auch positive Züge des Kinderheims «Gott hilft» sichtbar. Betrachte D4, D7 und D1 und schreibe sie heraus.

D4:

D7:

D1:

6. Stelle dir vor, du müsstest das Heim prüfen gehen und erhältst den Brief D3. Wie reagierst du darauf? Verfasse eine Antwort.

.....
.....
.....
.....

7. Halte deine Eindrücke über die Jugendzeit der Cornelia Studer fest.

.....
.....

4. Florian Branger: Zwischen Strafe und Versorgung

Sachinformationen

Der Bündner Florian Branger (1881–1956) war eine der etwa 1000 bis 1500 Personen, die in der Bündner Arbeitsanstalt Realta so genannt administrativ versorgt wurden.¹ Administrative Versorgungen (siehe S. 4) gehörten zu den wichtigsten fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und zum gängigen Repertoire der Fürsorgepraxis bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts. Die Wahl, um die Geschichte eines Betroffenen zu erzählen, fiel auf Florian Branger, da die Aufsichtskommission wegen seiner Fluchten aus der Arbeitsanstalt über ihn sprach, was protokolliert wurde.

Administrative Versorgungen wurden in der Schweiz seit der Mitte des 19. Jahrhunderts praktiziert und waren ursprünglich eingeführt worden, um die damals weit verbreitete Armut zu bekämpfen. Denn man war der Auffassung, dass viele Bedürftige ihre Notlage selbst verschuldet hatten und in geschlossenen Anstalten strenge Arbeitsdisziplin lernen sollten. Bei einer administrativen Versorgung ging es nicht um die Bestrafung eines einzelnen Vergehens, etwa einer Straftat, sondern um den korrigierenden Zugriff auf die Gesinnung, den Charakter und die Lebensführung eines ganzen Menschen. Die beiden wichtigsten Begriffe waren dabei «Arbeitsscheu» und «Liederlichkeit», die als Versorgungsvoraussetzungen auch gesetzlich verankert waren. Es waren ausgesprochen dehnbare Begriffe, die kaum genauer definiert waren, wie dies auch bei Rechtsgrundlagen übriger fürsorgerischer Zwangsmassnahmen der Fall war. Die entscheidenden Instanzen hatten einen grossen Ermessensspielraum, wann sie eine Person als sozial so schwierig und nicht mehr länger tragbar einstufte, dass sie einen Entscheid zur administrativen Versorgung fällten.

Der etwas sperrige Begriff «administrative Versorgung» rührt daher, dass es in der Regel Verwaltungsbehörden waren, welche die Entscheide trafen, und nicht Gerichte, wie bei Straffällen. In Graubünden waren dies die Vormundschaftsbehörden. Die Kompetenz zum Entscheid wurde solchen Instanzen übertragen, da man der Auffassung war, dass es sich um «Erziehungsmassnahmen» handelte, was nicht in die Zuständigkeiten von Gerichten fiel. In der Praxis allerdings wurde die administrative Versorgung oft im Sinne einer Strafe angewandt, sogar die Behörden bezeichneten sie bisweilen so. Auch die Betroffenen erlebten die Zwangsmassnahme in aller Regel als Strafe.

Die Grundlagen für die administrativen Versorgungen bildeten im 19. und 20. Jahrhundert kantonale Gesetze. Ab 1912 ermöglichte auch das Schweizerische Zivilgesetzbuch, dass Personen, die unter Vormundschaft standen, administrativ versorgt werden konnten. Erst im Jahr 1981 wurde das administrative Versorgungsrecht in der ganzen Schweiz ausser Kraft gesetzt. Eine Rolle spielte in diesem Zusammenhang der Beitritt der Schweiz zur Europäischen Menschenrechtskonvention 1974. Die EMRK enthält Bestimmungen darüber, unter welchen Umständen ein Freiheitsentzug grundsätzlich überhaupt möglich ist. Ganz klar untersagt sie, dass Menschen wegen so vagen Kategorien wie «Liederlichkeit» oder «Arbeitsscheu» die Freiheit entzogen werden darf.²

Viele der in der Schweiz administrativ Versorgten hatte sich keinerlei strafrechtlich relevantes Delikt zu Schulden kommen lassen. Nicht so Florian Branger. Er beging eine stattliche Anzahl von Delikten, für die er gerichtlich mit mehrtägigen bis mehrwöchigen Gefängnisstrafen bestraft wurde (er sass diese zumeist im Bündner Kantonalgefängnis, dem 1817 eröffneten Sennhof, ab). Seine administrativen Versorgungen erfolgten zusätzlich zu diesen Strafen.³ Denn die Vormundschaftsbehörde stufte ihn als unverbesserlich ein, als schwierigen, lästigen und aufwieglerischen

¹ Zur administrativen Versorgung in Graubünden siehe Bietenhader 2015 und Rietmann 2017.

² Tanja Rietmann: «Liederlich» und «arbeitsscheu». Die administrative Anstaltsversorgung im Kanton Bern (1884–1981). Zürich 2013, S. 295–312.

³ Der Fall Florian Branger zeigt, wie komplex in dieser Zeit administrativrechtliche und strafrechtliche Massnahmen miteinander verbunden waren. Mit der Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches 1942 wurden diese beiden Formen der Freiheitsentziehung stärker voneinander entkoppelt. Siehe hierzu Urs Germann: (Straf-)rechtshistorischer Rückblick auf das Verhältnis von Straf-, Vormundschaftsrecht und administrativer Versorgung. In: Martino Mona, Jonas Weber (Hg.): Fürsorge oder Präventivhaft? Zum Zusammenwirken von strafrechtlichen

Charakter, der zudem beispielsweise seine betagte Mutter finanziell nicht ausreichend unterstützte und keiner regelmässigen Arbeit nachgehe. Die rund zehn Jahre, die Branger insgesamt als administrativ Versorgter eingesperrt war, überstiegen um ein Vielfaches die Zeit, die er wegen Straftaten im Gefängnis war.

Die Bündner Arbeitsanstalten Fürstenu und Realta

Administrative Versorgungen wurden in Graubünden seit 1840 vollzogen. Zunächst, von 1840 bis 1855, in der Arbeitsanstalt Fürstenu, danach, bis Ende der 1970er-Jahre, in der Arbeitsanstalt Realta. Die Anstalt Fürstenu wurde in einem ehemaligen bischöflichen Schloss im Domleschg eingerichtet. Der Kanton wählte diesen Standort, um die männlichen Insassen für schwere Landschaftsarbeiten am Rhein einsetzen zu können. Sie leisteten dort Zwangsarbeit. Da Fürstenu für den Anstaltsbetrieb zu unpraktisch war, erbaute der Kanton schliesslich wenige Kilometer entfernt, auf der gegenüberliegenden Seite des Rheins in Realta, eine neue Anstalt, die Arbeitsanstalt Realta. Dahin übersiedelten die Insassinnen und Insassen 1855.

Die Lebensbedingungen in den Arbeitsanstalten waren äusserst hart. In Realta legte man einzelne Insassen für die Arbeit im Freien bis in die 1930er-Jahre in Fussketten. Damit sie nicht flüchten konnten, hiess es. Die Fesselung war aber auch eine Strafe und Demütigung. Für Realta wissen wir, dass viel geprügelt wurde, auch die Insassen verprügelten sich gegenseitig. Aufsässige wurden wie psychisch Kranke in Zwangsjacken eingegurtet oder bis zu mehreren Wochen in Dunkelhaft gesperrt. Den Anordnungen des Anstaltsdirektors waren sie auf Gedeih und Verderb ausgeliefert. Er bestimmte, wer Besuch erhalten oder einen Brief schreiben konnte, welche Briefe abgeschickt und empfangen werden durften. Aus diesem Grund finden sich heute in den Akten der Arbeitsanstalt Realta manche Briefe und Postkarten von Eingesperrten, da ihnen die Post nicht ausgehändigt oder ihre Post nicht weitergeleitet wurde. Bis 1949 wurden in Realta auch Frauen administrativ versorgt, die Frauenabteilung war jedoch viel kleiner als jene der Männer.

Florian Branger widersetzte sich seinen Gefängnisstrafen im Sennhof nicht. Anders war dies bei den administrativen Versorgungen. Die ersten zwei Versorgungen (1902 und 1914–1916) hielt er durch, obwohl er sehr litt, wie wir aus nicht abgeschickten Postkarten von ihm wissen. Als er dann 1922 ein weiteres Mal nach Realta eingewiesen wurde, war er nicht bereit, eine so lange Versorgungsdauer noch einmal auf sich zu nehmen. Kaum war er in Realta, brach er mit Mitinsassen zweimal aus und führte einen Marsch nach Chur an, wo sich die Gruppe bei der Regierung über die Haftbedingungen beschwerte und auch den bekannten Anwalt Gaudenz Canova aufsuchen wollte, der sich damals für die Betroffenen von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen einsetzte. Nach diesen Fluchten, welche die Anstaltsleitung öffentlich in ein schlechtes Licht setzten, war Realta nicht mehr bereit, Branger länger zu behalten. Er sei einer der «schlimmsten Zöglinge», die man je gehabt habe, ein «Aufwiegler» und «Meister der Intrige». Dies hatte zur Folge, dass Branger seine übrige Versorgungszeit in verschiedenen anderen Institutionen verbrachte, im Gefängnis Sennhof und, aufgrund von Verletzungen und Krankheiten, auch auf Krankenabteilungen.

Aus der Forschung ist heute bekannt, dass administrative Versorgungen kaum je den gewünschten Zweck erreichten, nämlich die Betroffenen auf dem «Wege der bessernden Zucht für ihre Selbsterhaltung zu befähigen und so als brauchbare Glieder ihren Familien und Gemeinden wiederzugeben», wie dies ein Bündner Gesetz aus dem Jahr 1857 formulierte. In den meisten Fällen verstärkte die administrative Versorgung die soziale Marginalisierung der Betroffenen.¹

Mehr Männer administrativ versorgt als Frauen

Rund achtzig Prozent der in der Schweiz von administrativen Versorgungen Betroffenen waren Männer. Die Forschung hat diesen Überhang bis jetzt nicht abschliessend erklären können. Ein Grund liegt sicher darin, dass eine administrative Versorgung vor allem die Verletzung sozialer

Massnahmen und Erwachsenenschutz. Materialien der «Fachgruppe Reform im Strafwesen», Bd. 11. Bern 2018, S. 71–89.

¹ Unabhängige Expertenkommission (UEK) Administrative Versorgung (Hg.): 2019, S. 229–265.

Normen ahndete, die für Männer galten, allen voran regelmässige Erwerbstätigkeit, aber auch gemässiger Alkoholkonsum. Für Frauen galten vor allem Normen hinsichtlich ihrer Sexualmoral. Weibliches Fehlverhalten zeigte sich in den Augen der Gesellschaft in Form von unschicklichen Kontakten zu Männern, ausserehelichen Geburten oder Prostitution.

Die neuere Forschung zeigt, dass es in einigen Kantonen in den 1960er-Jahren eine Tendenz gab, dass vermehrt jüngere Frauen administrativ versorgt wurden; sie kamen in Nacherziehungsheime oder – als verschärfte Massnahme – zusammen mit Straftäterinnen in die Strafanstalt Hindelbank (BE). Erklärt wird dies, dass im Zuge von gesellschaftlichen Liberalisierungsbestrebungen insbesondere das freiere Freizeit- und Sexualverhalten weiblicher Jugendlicher und junger Frauen reaktionäre behördliche Massnahmen auslöste.¹

Weiterführende Literatur

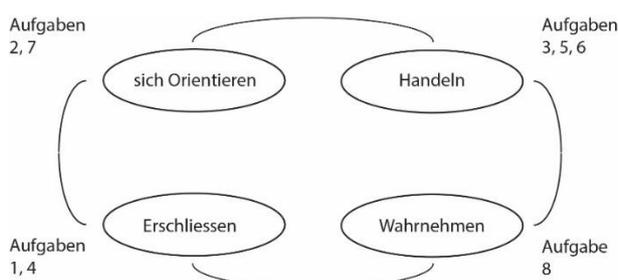
- Sabine Bietenhader: «Schule der Ordnung, der Reinlichkeit, des Gehorsams und der Arbeitsamkeit» – die Zwangsarbeitsanstalt Fürstenu, 1840–1855. In: Historische Gesellschaft Graubünden (Hg.), Jahrbuch 2015, S. 77–140.
- Tanja Rietmann: Fürsorgerische Zwangsmassnahmen. Anstaltsversorgungen, Fremdplatzierungen und Entmündigungen in Graubünden im 19. und 20. Jahrhundert. Chur 2017, S. 44–68, 110–114.
- Silas Gusset: Vom Asyl Realta zur Psychiatrischen Klinik Beverin 1919–1990. Institutioneller Entflechtungsprozess der Psychiatrischen Klinik Beverin aus der multifunktionellen Versorgungsanstalt Asyl Realta. Unpublizierte Seminararbeit Universität Basel, 2018.
- Unabhängige Expertenkommission (UEK) administrative Versorgung (Hg.): Organisierte Willkür. Administrative Versorgungen in der Schweiz 1930–1981. Schlussbericht, Zürich 2019.

Methodische Hinweise

Die Erarbeitung konzentriert sich auf die Frage nach der Schuld oder Teilschuld des Florian Branger, das heisst auf den Lesetext und die Dokumente 1–3. Es geht darum, dass die Schüler*innen Brangers Leben rekonstruieren, und beide Seiten, sowohl diejenige der Behörden als auch diejenige von Florian Branger betrachten. Aus der Sicht der Behörde wird in den Aufgaben 1–3 von «Branger» gesprochen; in der Sicht von Florian Branger (Aufgaben 4 und 5) wird auch sein Vorname genannt.) Doch auch auf Behördenseite gab es Versuche, Branger wieder eine Rückkehr in ein normales Leben zu ermöglichen, wie denjenigen des Arztes der Klinik Waldhaus (D3). Dieses Dokument wird in den Aufgaben 6 und 7 erschlossen.

Nicht berührt wird Brangers Beziehung zu seiner Mutter, die sich wiederholt für seine vorzeitige Entlassung, für das Recht, ihn in der Anstalt zu besuchen oder ihm auch nur Post zu senden, einsetzte. Auch seine Verlobte – und seit 1917 seine Frau – setzte sich für ihn ein; sonst ist aus den Akten wenig über sie zu entnehmen.

Eine Vertiefung mit dem Blick auf die Anstaltslandschaft kann interessierten Schülern/Schülerinnen ermöglicht werden durch die Materialien und Aufgaben im Begleitheft für die Sekundarstufe II.



¹ Unabhängige Expertenkommission (UEK) Administrative Versorgung (Hg.), 2019, S. 98–99. Siehe hierzu auch den eindrücklichen Spielfilm «Lina» (2016) von Michael Schärer.

Fall 4: Florian Branger

1. Florian Brangers Leben zwischen 1900 und 1930 ist nicht leicht zu rekonstruieren. Ordne die folgenden Passagen aus seinem Lebenslauf (Leseheft S. 18) mit einer Linie in die Visualisierung unten auf der Seite ein:

Der 18-Jährige riss eine Regenröhre weg und drohte dem Besitzer.

Zwar arbeitete Branger anfangs der 1920er-Jahre ein Jahr lang tadellos in der Papierfabrik Landquart.

1902 wies ihn die Vormundschaftsbehörde für ein halbes Jahr in die Arbeitsanstalt Realta ein – eine «Strafzeit», wie sie es bezeichnete.

Kurz danach brach er mit neun weiteren Häftlingen aus, um sich in Chur bei der Regierung über die Haftbedingungen zu beschweren.

○ strafrechtliche Verurteilungen (unvollständig)
 □ administrative Versorgungen

1880 Geburt 1890 1900 1910 1920 1930 1956

2. In der Abbildung unten auf S.18 wird unterschieden zwischen strafrechtlichen Verurteilungen und administrativen Versorgungen durch die Vormundschaftsbehörde. Arbeite aus der Schilderung von Brangers Leben die Unterschiede zwischen beiden heraus.

	strafrechtliche Verurteilung	administrative Versorgung
Ursache dafür waren:	(siehe auch D2)	
Die «Strafe» dafür bestand in:		
Diese «Strafe» diente der ... (Zutreffendes einkreisen)	... Bestrafung / ... Wegschliessung	... Bestrafung / ... Wegschliessung
Die Folge für Branger war kurzer / ... langer Anstaltsaufenthalt	... kurzer / ... langer Anstaltsaufenthalt

3. In D2 ist das Urteil einer Gerichtsverhandlung zitiert. Verfasse eine kurze Zeitungsmeldung darüber.

.....

.....

.....

4. a. Entziffere D1.

1. Ist es da nicht zu begreifen, dass ich zu

2.

3.

4.

5.

6.

7.

8.

9.

5. In D1 kommt Florian Branger für einmal selbst zu Wort. (Es ist das einzige so ausführliche Dokument, das wir von ihm haben.) Fasse seine Rechtfertigung in seinen Worten kurz zusammen.

«Ich, Florian Branger,
.....
.....»

6. Was denkst du über Florian Branger? Notiere mindestens zwei Aspekte.

Einerseits
.....

Andererseits
.....

7. Rekonstruiere Florian Brangers Lage bei seiner Entlassung aus der Klinik Waldhaus 1922 (D3 und Lesetext S. 18). Nenne mindestens zwei Probleme:

1.

2.

3.

8. Auf wessen Seite steht der Verfasser von D3? Trage seine Haltung auf der Linie unten ein:

Vormundschaftsbehörde
Gericht

_____ Florian Branger

5. Ruedi Hofer (Name geändert): Missbrauch, Ausbeutung und Wiedergutmachung

Sachinformationen

Die Fremdplatzierung von Kindern, zumeist in der Landwirtschaft, war in der Schweiz bis ins 20. Jahrhundert ein zentrales Mittel, um Armut zu bekämpfen. Initiiert wurde sie durch die Behörden oder die armutsbetroffenen Eltern selbst. Äusserst häufig war die Fremdplatzierung verbunden mit der Ausbeutung von Kindern als billige Arbeitskräfte. Genaue Zahlen zu diesen fremdplatzierten Kindern existieren nicht. Die Forschung geht von weit mehr als 100'000 Kindern aus.

Die Geschichte von Ruedi Hofer wurde ausgewählt, da sie beispielhaft zeigt, was eine solche Arbeitskräfteausbeutung für ein Kind bedeuten konnte, wie damit eine grundlegende Abwertung dieses Kindes einherging und welche lebenslangen Folgen diese Ausbeutung haben konnte. Für viele dieser Kinder wurde damals der Begriff der «Verdingkinder» verwendet, auch Ruedi Hofer erinnert sich, als «Verdinger» bezeichnet worden zu sein. Je nach Region waren auch Begriffe wie «Hof-» «Hüte-» oder «Kostkind» gebräuchlich.

Ruedi Hofer wurde 1943 im Berner Oberland geboren. Seine Mutter überliess ihn unter nicht mehr rekonstruierbaren Umständen seiner Grossmutter. Von ihr weg wurde er von Ort zu Ort weitergegeben. Er erinnert sich nur, wie manchmal ein Fuhrwerk vorfuhr und es dann hiess, «du gehst jetzt mit». Er sagt, die Verdingkinder seien in den Beizen ausgehandelt worden «wie ein Stück Vieh». Besitz hatte er praktisch keinen. Was er aber ungefähr seit seinem siebenten Lebensjahr immer mit sich nahm, war ein hölzerner Essnapf, zusammen mit einem Löffel und einem Messer. Damit ass er zum Beispiel zerdrückte Kartoffeln, unter die er gesammelte Heidelbeeren oder Hagenbutten mischte. Auch eine Säge als Arbeitsinstrument nahm er mit von Platz zu Platz. Bis heute hat er diese Gegenstände aufbewahrt. Auch aufbewahrt hat er seinen ersten Lohn, den er erhielt, als er als Jugendlicher eine Weile als Hilfskraft in einem Spital in Thun arbeiten konnte. Die Geldscheine hat er eingerahmt und zu Hause aufgehängt.

In Ruedi Hofers Erzählungen scheint auf, was viele andere Verdingkinderschicksale kennzeichnet: Der Schmerz durch das ständige Herabgesetztwerden, kaum ein Mensch zu sein, weniger wert zu sein als die anderen Kinder, das Leisten von härtester Arbeit, Verletzungen, die kaum richtig behandelt wurden, Gewalt und sexueller Missbrauch. Und eine sehr grosse Nähe zu Tieren. Ruedi Hofer hat ein besonderes Talent, mit ihnen umzugehen. Er erzählt, wie er auch mit widerspenstigen Pferden und Kühen zurechtkam, liebevoll beschreibt er noch heute die beiden Tragpferde Fanny und Käthi, mit denen er unterwegs war, um Lasten auf die Alpen zu bringen.

Die Geschichte von Ruedi Hofer, wie sie in diesem Lehrmittel dargestellt wird, basiert auf seinen Erinnerungen und Erzählungen. Vor mehreren Jahren hat er den Versuch unternommen, seine Akten zu suchen. Damals sei er bei den angefragten Gemeinden nicht weitergekommen, sagt er. Dies wäre heute vermutlich anders. Seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Aufarbeitung fürsorglicher Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen (AFZFG) 2017 unterstützen die kantonalen Staatsarchive die Betroffenen bei der aufwändigen und komplizierten Aktensuche. Doch Ruedi Hofer will dies im Moment nicht machen. Er sagt, was würde dies heute noch für ihn noch ändern? Im Fall von Ruedi Hofer wissen wir also nicht genauer, welche Rolle staatliche Instanzen spielten. Sicher ist, dass keine Pflegekinderaufsicht funktionierte.

Hüte- und Dienstkinder in Graubünden

In Graubünden war die saisonale Verdingung von Kindern und Jugendlichen weit verbreitet. Das heisst, die Kinder arbeiteten den langen Sommer über auswärts und waren im Winter bei ihren eigenen Familien. Vielfach bezeichnete man sie als Hütekinder. Dass es auch diesen Kindern oft nicht gut erging, berichtete zum Beispiel eine Bündner Fürsorgestelle im Jahr 1945: «Während des Sommers bilden [...] auch die vielen Kinder unserer armen Familie [eine Sorge], die als Hüterbuben, Hilfen in der Landwirtschaft, als Kindermädchen und Küchenhilfen in Hotels <verschickt> werden. Diese Buben und Mädchen sind nicht immer gut untergebracht. Sie sind einerseits

der Gefahr der Überanstrengung ausgesetzt, andererseits aber auch der Verwahrlosung in körperlicher und seelischer Hinsicht.»¹ Der Bündner Autor Valentin Vincenz, der selbst ein Hütekind gewesen war, erinnert sich: «Die Sommer als Bub auf den Alpen haben bei mir Spuren für das ganze Leben hinterlassen. [...] Erlebte und gesehene sexuelle Gewalt nährten Gefühle der Rache. [...] Erst im Alter begann ich Erlebnissen und angestauten Gefühlen aus der Kindheit Worte zu geben.»² Gemäss herkömmlicher Auffassung handelte es sich bei diesen Kindern nicht um Pflegekinder; also um solche, die dauerhaft bei einer anderen Familie oder in einem Heim untergebracht waren. Vereinzelt wurde jedoch in den damaligen Diskussionen über die Notwendigkeit eines besseren Pflegekinderschutzes vorgebracht, dass auch diese temporär fremduntergebrachten Kinder einen besseren Schutz benötigten. So forderte etwa eine Fürsorgerin in einer Diplomarbeit, die sie in den 1940er-Jahren schrieb: «Auch Kinder, die zu Dienstzwecken, z.B. als Hüterbuben oder Kindermädchen eingestellt werden, sollten, trotzdem sie ja nicht zur ‹Pflege und Erziehung› da sind, als Pflegekinder betrachtet werden.»³

1955 erliess der Kanton Graubünden schliesslich eine Pflegekinderverordnung, die das Pflegekinderwesen regeln und den betroffenen Kindern einen besseren Schutz bieten sollte. Sie schrieb zum Beispiel vor, welche Voraussetzungen gegeben sein mussten, damit jemand ein Pflegekind aufnehmen konnte oder dass die Pflegestellen überprüft werden mussten. Die saisonal als Hilfskräfte arbeitenden Kinder klammerte die Pflegekinderverordnung allerdings aus. Sie erwähnte sie nur am Rand und bestimmte, dass für diese das kantonale Fürsorgeamt «allenfalls erforderliche Massnahmen» zu treffen habe.⁴ Ob und auf welche Weise dies erfolgte, müsste genauer untersucht werden. Auf jeden Fall kann festgehalten werden, dass mit der Hochkonjunktur der 1960er- und 1970er-Jahre der Einsatz dieser Kinderarbeitskräfte zurückging.

Eine frühere Form der temporären Kinderarbeitsverdingung war in Graubünden auch die so genannte Schwabengängerei.⁵ Bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts schickten arme Familien Kinder ins benachbarte Oberschwaben, wo sie vom Frühjahr bis in den Herbst arbeiten mussten. In Notjahren waren es bis zu tausend Bündner Kinder, die sich auf den entbehrensreichen und mehr als eine Woche dauernden Marsch nach Oberschwaben machten. Für einzelne Kinder war die Schwabengängerei auch ein Abenteuer. Sie war für die betroffenen Familien eine Strategie aus Not, um der eigenen Armut abzuweichen: Während der Abwesenheit des Kindes gab es einen Mund weniger zur füttern und die Kinder erhielten als Lohn neue Kleidung und einen kleinen Geldbetrag.

Historische Aufarbeitung

Vermehrte öffentliche Aufmerksamkeit erhält das Schicksal von Verdingkindern ungefähr seit dem Jahr 2000. Ein parlamentarischer Vorstoss zur offiziellen Aufarbeitung ihrer Geschichte 2003 blieb noch erfolglos. Trotzdem gab es in der Folge einzelne Forschungsarbeiten. Die Wanderausstellung «Verdingkinder reden» (2009–2017) erreichte ein grösseres Publikum. Schliesslich wurde mit dem 2017 in Kraft getretenen AFZFG von Bundesseite anerkannt, dass Verdingkindern und Betroffenen von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen Unrecht angetan worden ist. Weiter wird geregelt, dass sie einen Solidaritätsbeitrag beantragen können, dass Betreuungsstellen Unterstützung leisten, eine umfassende wissenschaftliche Aufarbeitung erfolgt und die Kantone Zeichen der Erinnerung schaffen. Herr Hofer reichte ein Gesuch für einen Solidaritätsbeitrag ein. Das Bundesamt für Justiz behandelte es mit Priorität und veranlasste die Zahlung des Solidaritätsbeitrags.

In Graubünden bat Regierungsrat Jon Domenic Parolini im November 2017 alle Bündner Betroffenen von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen um Entschuldigung. 2018

¹ StAGR, XIV 3 b 3, Jahresbericht Bezirksfürsorgestelle Chur.

² Valentin Vincenz: Der Fluch der Gletschermühle. Mels 2019.

³ Emmi Wildberger: Das Pflegekinderwesen im Kanton Graubünden. Mit bes. Berücksichtigung der Verhältnisse in den Kreisen Schams, Thusis und Domleschg. Diplomarbeit Soziale Frauenschule Zürich. Zürich 1944/1946, S. 24.

⁴ Art. 2, Verordnung über die Pflegekinder, vom Kleinen Rat erlassen am 29. April 1955. In: Bündner Rechtsbuch 1957, S. 395–400.

⁵ Siehe hierzu Seglias 2004.

wurde beim Fürstenwald, oberhalb von Chur, ein Ort der Erinnerung eingeweiht. Dieses Lehrmittel sowie eine Sonderausstellung im Rätischen Museum (ab 2020) sind Bestandteile der Erinnerung und Bewusstmachung in der Gesellschaft.

Die im Leseheft vorliegende Darstellung wurde mit Herrn Hofer besprochen und von ihm genehmigt. Wir danken ihm dafür, dass er sich für dieses Kapitel nochmals mit seinem Leben auseinandergesetzt, uns davon erzählt und seine Aufzeichnungen und Unterlagen zur Verfügung gestellt hat.

Der Lesetext beruht auf den Erzählungen und Unterlagen von Herrn Hofer. Viele Details mussten dabei weggelassen werden. Beispielhaft hervorgehoben werden die Umplatzierungen, die Ausbeutung der Arbeitskraft, die eine Verletzung und der sexuelle Missbrauch – letzte beide erlitt Herr Hofer mehrfach. Gewissermassen als Ergänzung zur indirekten Wiedergabe im erzählenden Lesetext kommt Herr Hofer im Auftaktbild und in den Dokumenten D1 bis D5 direkt zu Wort.

Zum Sprachgebrauch: Der junge Ruedi Hofer wird in der Erzählung als «Ruedi» bezeichnet, der junge und erwachsene Mann dann als «Ruedi Hofer» und der heutige Erzähler als «Herr Hofer». Damit soll eine «Infantilisierung» von Zeitzeugen verhindert werden.

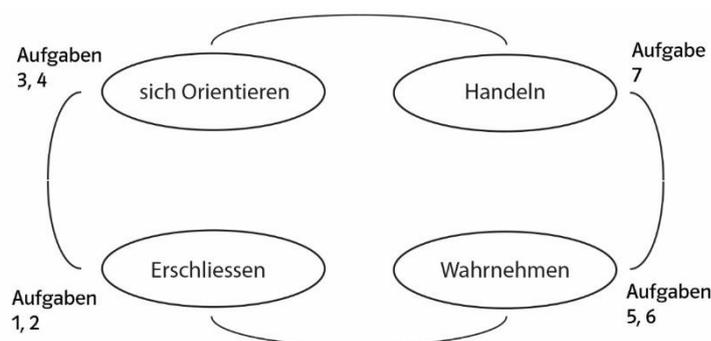
Weiterführende Lektüre

- Loretta Seglias: Die Schwabengänger aus Graubünden. Saisonale Kinderemigration nach Oberschwaben. Chur 2004.
- Marco Leuenberger, Loretta Seglias: Versorgt und vergessen. Ehemalige Verdingkinder erzählen. Zürich 2008.
- Marco Leuenberger, Loretta Seglias: Geprägt fürs Leben. Lebenswelten fremdplatzierter Kinder in der Schweiz im 20. Jahrhundert. Zürich 2015.
- Spielfilm «Der Verdingbub» (2011) von Markus Imboden.

Methodische Hinweise

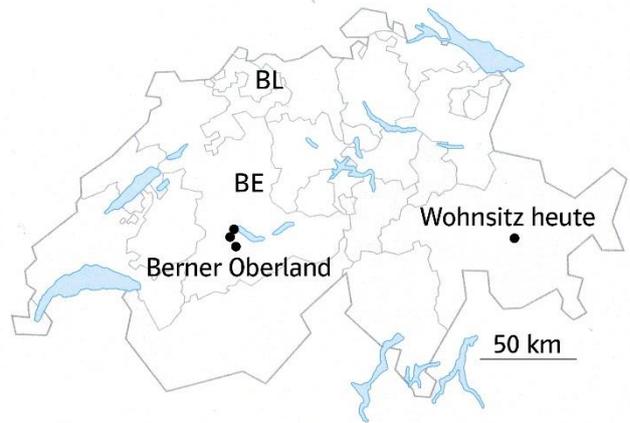
Die Beschäftigung mit den Unterlagen kann in Einzel- oder Partnerarbeit angegangen werden.

Handlungsaspekte:



Fall 5: Ruedi Hofer (Name geändert)

1. Lies im Leseheft S. 22 die Erzählung über Ruedi Hofers Leben durch und achte auf die Ortsbezeichnungen. In welchen Gegenden wurde er herumgeschoben? Trage sie auf der Karte rechts ein. Vielleicht musst du eine Schweizer Karte zu Hilfe nehmen.



2. Herr Hofer wurde zwischen dem 1. und dem 20. Lebensjahr über 30 Mal an eine andere Stelle umplatziert. Rechne überschlagsmässig (= ganz grob) aus, wie lang er durchschnittlich an einer Stelle sein konnte.

..... Monate

3. Herr Hofer hat seine Erinnerungen sorgfältig festgehalten, mit Zeichnungen und Schreibmaschine. Was drückt er mit den beiden Zeichnungen in D1 aus? Suche im D2 den entsprechenden Abschnitt aus seiner Erzählung.

.....

erzählt im Abschnitt (D2).

4. Was bedeutet in D2, erster Abschnitt der Schlusssatz: «Die Scheune steht immer noch, ohne jede Reparatur.»? Stelle einen Zusammenhang her.

.....

5. Eine weitere Zeichnung aus Herrn Hofers Aufzeichnungen ist rechts abgedruckt. Vermute, welche Erinnerung an seine Zeit als Verdingkind er damit festhält.

.....



(Dokumentation von Herrn Hofer)

6. D4: Was schätzt Herr Hofer an seinem Hund und was vermisst er wohl bei den Menschen, die ihm begegnet sind? Stelle zusammen.

.....

.....

.....

.....

7. Der Bund (= der schweizerische Staat) zahlt ehemaligen Verdingkindern einen Solidaritätsbeitrag, wenn sie das ihnen zugefügte Unrecht beschreiben. Verfasse einen Antrag, mit dem Herr Hofer sich um diesen Beitrag bewerben könnte. Gliedere den Antrag in Punkte.

-
-
-